

verwirklichenden Projekt, hier dem Bau des BER, zu unerwarteten Entwicklungen, so werden die vorgenannten gewählten bzw. gewachsenen Strukturen zu einem Problem: Durch sie verlieren gesellschaftsrechtlich vorgesehene Kontroll- und Schutzmechanismen, mit Hilfe derer solche Entwicklungen frühzeitig erkannt werden sollen, an Wirkung.

Der LRH hofft mit den von ihm aufgezeigten Fehlentwicklungen und seinen Empfehlungen einen Beitrag dazu zu leisten, dass die handelnden Personen bei der Wahrnehmung der Gesellschafterrechte und -pflichten gestärkt werden. Dies soll dazu beitragen, dass die Haushaltsmittel, die der FBB zur Erfüllung ihrer Aufgaben bereit gestellt wurden und die damit den Einflussbereich des Haushaltsgesetzgebers formaljuristisch verlassen haben, auch von dieser privaten Gesellschaft weitestgehend sparsam, wirtschaftlich und zielgerichtet eingesetzt werden. Dies kann nur erreicht werden, wenn das Land Brandenburg bei der FBB alle ihm gesellschaftsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel nutzt, um dies sicher zu stellen.

Der LRH bittet das MdF um Stellungnahme zu dieser Prüfungsmitteilung innerhalb der im Übersendungsschreiben benannten Frist.

Hans-Jürgen Klees

Christoph Weiser

Anlagen

- Anlage 1** Wiedergabe des Fragenkatalogs des LRH und der Antworten des MdF
- Anlage 2** Wiedergabe der Stellungnahme des MdF vom 16.02.2015 zu den Vorläufigen Feststellungen des LRH vom 27.10.2014; Wiedergabe von Auszügen aus der Stellungnahme des MIL vom 15.12.2014; Replik des LRH
- Anlage 3** Schreiben des MdF vom 13.02.2015 mit Stellungnahme vom 16.02.2015 zu den Vorläufigen Feststellungen des LRH vom 27.10.2014
- Anlage 4** Stellungnahme des MIL vom 15.12.2014 zu einzelnen Vorläufigen Feststellungen des LRH vom 27.10.2014
- Anlage 5** Stellungnahme des MWE vom 16.12.2014 zu einzelnen Vorläufigen Feststellungen des LRH vom 27.10.2014

**Fragenkatalog des Landesrechnungshofs Brandenburg vom 07.03.2013
und Antworten des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg
im Rahmen der**

**Prüfung der Betätigung des Landes Brandenburg als Gesellschafter der Flughafen
Berlin Brandenburg GmbH im Zusammenhang mit den Kostensteigerungen und
Verzögerungen beim Bau des Flughafens BER**

Hinweise:

Der nachfolgende Fragenkatalog bezieht sich, soweit nicht anders angegeben, auf den Zeitraum Juni 2010 bis Februar 2013 (Betrachtungszeitraum). Er basiert auf dem Kenntnisstand des Landesrechnungshofs zu Beginn der Prüfung (07.03.2013), wobei diese Kenntnisse im Wesentlichen aus einer früheren kursorischen Akteneinsicht im MdF am 18.07.2012 resultierten.

Die ursprünglich in den Fragen und Antworten enthaltenen Namen und Firmierungen hat der LRH nachfolgend anonymisiert. Bezüglich der Abkürzungen und einzelner Begrifflichkeiten wird auf das Abkürzungsverzeichnis und Kurzglossar der Prüfungsmitteilung verwiesen.

1. Allgemeine Organisation der Beteiligungsverwaltung im MdF hinsichtlich des Bauvorhabens BER

- 1.1 Das MdF, innerhalb dessen das Ref. 43 die Gesellschafterrechte des Landes Brandenburg bei der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB) wahrnimmt, wird vom Finanzminister geleitet. Der derzeitige Finanzminister ist seit März 2011 zugleich Landesvertreter im Aufsichtsrat der FBB. Auf welche Weise und seit wann gewährleistetete das MdF eine klare personelle und funktionale Trennung bei der Wahrnehmung der Gesellschafter- und der Aufsichtsratsfunktionen?

Antwort vom 25.03.2013

Innerhalb des Ministeriums der Finanzen findet seit der Übernahme des Aufsichtsratsmandats durch [den Minister der Finanzen] in dem rechtlich gebotenen Rahmen eine Trennung zwischen der Ausübung seines persönlichen Mandats in dem Aufsichtsrat der FBB und der Wahrnehmung der Rechte des Landes als Gesellschafter der FBB statt.

[Der Minister der Finanzen] nimmt sein Aufsichtsratsmandat in seiner persönlichen Verantwortung als Organmitglied wahr.

Entscheidungen im Rahmen der Wahrnehmung der förmlichen Gesellschafterrechte des Landes werden innerhalb des Ministeriums von [der Staatssekretärin der Finanzen] getroffen. Damit ist sichergestellt, dass rechtliche Betätigungsverbote (§ 20 Abs. 1 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG) und gesellschaftsrechtliche Stimmverbote (§ 47 Abs. 4 Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung - GmbHG) strikt eingehalten werden.

Davon unberührt bleibt die Wahrnehmung der Verantwortung des Ministers der Finanzen für die Landesbeteiligung an der FBB auf politischer Ebene, etwa im Rahmen von Abstimmungen innerhalb der Landesregierung. Diese Verantwortung ist mit dem Regierungsamt untrennbar verbunden. Rechtliche Hinderungsgründe stehen in keiner Weise entgegen.

Unberührt bleibt auch der laufende Informationsaustausch zwischen [dem Minister der Finanzen] und den Personen, die förmlich mit der Wahrnehmung der Gesellschafterrechte des Landes bei der FBB befasst sind. Dieser Informationsaustausch dient der wirksamen Ausübung der Rechte des Landes bei der Steuerung der FBB im Rahmen der unterschiedlichen Organfunktionen.

In diesem Rahmen erfolgt auch die Vorbereitung des Ministers der Finanzen auf die Sitzungen des Aufsichtsrats und seines Finanz- und Prüfungsausschusses. Diese Vorbereitung lässt die organschaftliche Verantwortung des Aufsichtsratsmitglieds unberührt (vgl. Abschnitt VIII. Ziff. 2. Corporate Governance Kodex).

1.2 Existiert hierzu eine schriftliche Geschäftsordnung? Wenn ja, seit wann?

Antwort vom 25.03.2013

In der Begründung zu der Kabinettvorlage anlässlich der vorgesehenen Berufung [des Ministers der Finanzen] in den Aufsichtsrat der FBB ist ausgeführt, dass das MdF als vorschlagsberechtigtes Ressort sicherstellen wird, dass Interessenkollisionen zwischen den amtlichen Aufgaben und den Verpflichtungen als Mitglied im Aufsichtsrat unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Brandenburgischen Oberlandesgerichtes hinsichtlich der Vergabe öffentlicher Aufträge vermieden werden.

Dies wird innerhalb des Ministeriums strikt umgesetzt.

1.3 Hat das MdF ein Verfahren eingerichtet, um potenzielle Interessenkollisionen hinsichtlich landesentsandter Aufsichtsräte generell frühzeitig zu identifizieren? Wenn ja, in welcher Weise und seit wann?

Antwort vom 25.03.2013

Das MdF achtet bereits bei der Besetzung von Aufsichtsratsmandaten darauf, dass die Kandidaten aufgrund ihrer Haupttätigkeit oder von Nebentätigkeiten nicht Sonderinteressen unterliegen, die im Widerspruch zu den Interessen des Unternehmens oder des Landes stehen. So ist erst kürzlich die Berufung auf ein Aufsichtsratsmandat des Landes von der vorherigen Beendigung eines anderen Mandats abhängig gemacht worden.

Allerdings sind Aufsichtsratsmandate Nebentätigkeiten und die Mandatsinhaber daher vielfach mit Interessen außerhalb des Unternehmens verbunden. Dies gilt in besonderem Maße bei Aufsichtsratsmitgliedern mit dienstlichem oder geschäftlichem Bezug zu dem Geschäftsfeld des Unternehmens. Bei der Besetzung von Aufsichtsratsmandaten durch das Land ist dienstlicher Bezug – gerade bei Personalschlägen der fachlich für das Geschäftsfeld des Unternehmens zuständigen Ressorts – ein Vorteil für die Wahrnehmung der Steuerungsfunktionen, die der Aufsichtsrat für den Gesellschafter Land Brandenburg und für die Berücksichtigung der besonderen Interessen des Landes Brandenburg (§ 65 Abs. 6 LHO) wahrnehmen soll. Geschäftliche Branchenkenntnisse können gleichfalls zum Nutzen des Aufsichtsrats und des Unternehmens dienen.

Der Corporate Governance Kodex Brandenburg trägt dem Rechnung, indem er dem Aufsichtsratsmitglied auferlegt, bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen zu verfolgen noch dem Unternehmen zustehende Geschäftschancen für sich zu nutzen. Hinsichtlich möglicher Interessenkonflikte ist Transparenz zu schaffen und diese dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung offenzulegen (vgl. Abschnitt VI., Ziff. 5.5.1, 5.5.2 und 5.5.3).

Davon unberührt bleiben die rechtlichen Grenzen bei Interessenkollisionen, insbesondere auf Grundlage des § 20 VwVfG und des Vergaberechts.

- 1.4 Führt das MdF eine aktuelle Übersicht über die beruflichen Tätigkeiten der landesentsandten Aufsichtsräte, insbesondere auch über die Ausübung weiterer Aufsichtsratsmandate durch diese?

Antwort vom 25.03.2013

Das MdF verfügt über aktuelle Übersichten über die beruflichen Haupttätigkeiten der auf Veranlassung des Landes bestellten Aufsichtsratsmitglieder und über die weiteren auf Veranlassung des Landes wahrgenommenen Mandate in Aufsichtsorganen. Vor der Berufung von Aufsichtsratsmitgliedern führt das MdF zudem Internetrecherchen zu möglichen anderen Nebentätigkeiten durch.

- 1.5 Welche Mitarbeiter waren innerhalb des Ref. 43 mit der FBB bzw. dem Bauvorhaben BER befasst? Welchen Anteil an ihrer Arbeitszeit nahm diese Aufgabe ein? Welche Ausbildung haben diese Mitarbeiter? Welche Dienstposten- und Prozessbeschreibungen existieren diesbezüglich?

Antwort vom 25.03.2013

Innerhalb des Referates 43 waren mit der FBB und dem BER-Projekt der Referatsleiter (Volljurist mit langjähriger Berufserfahrung in der Beteiligungsverwaltung), mit einem Anteil von 50 v. H. seiner Tätigkeit und eine Referentin (Diplom-Finanzwirtin (FH)), mit einem Anteil von 40 v. H. ihrer Tätigkeit befasst. Beide Bedienstete sind Beamte; im MdF existieren für Beamte keine Dienstpostenbeschreibungen.

- 1.6 Wurden die vorgenannten Strukturen und Maßnahmen anlässlich des bekanntlich engen Zeitplans seit Juni 2010 und der mehrfachen Verschiebung des Eröffnungstermins modifiziert? Wenn ja, in welcher Weise?

Antwort vom 25.03.2013

Der Anteil der Arbeitszeit zur Bewältigung der im Zusammenhang mit der FBB und dem BER-Projekt stehenden Aufgaben hat in dem angegebenen Zeitraum weiter zugenommen. Die Mehrbelastung wird innerhalb des Referates ausgeglichen.

2. Beteiligte Stellen und Informationsfluss

- 2.1 Welche Ausschüsse, Behörden(-referate), Berater, Stäbe usw. (nachfolgend kurz: Gremien) waren nach Kenntnis des Ref. 43 planend, überwachend, beratend, unterstützend und steuernd mit dem Flughafenbau befasst?
- 2.2 In welchen Angelegenheiten des Flughafenbaus waren die einzelnen Gremien entscheidungsbefugt?
- 2.3 Wie waren die Gremien besetzt und wie oft haben sie getagt?
- 2.4 Welche Berichtspflichten hatten einzelne Gremien gegenüber anderen Gremien zu erfüllen? Welche Art von Informationen tauschten die Gremien darüber hinaus in welcher Form und Häufigkeit miteinander aus?
- 2.5 War aus Sicht des Ref. 43 ein optimaler, verlustfreier Informationsfluss zwischen den Gremien gewährleistet? Wenn ja, auf welche Weise?

Antwort vom 25.03.2013 (zu 2.1-2.5)

Das MdF ist zuständig für die Betätigung des Landes als Gesellschafter der FBB, insbesondere für die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte und die Überwachung der finanziellen Entwicklung der FBB. Im Rahmen dieser Tätigkeit stimmt sich das MdF fortlaufend bedarfsgerecht mit dem fachlich für das Geschäftsfeld der FBB zuständigen Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten ab und ist einbezogen in die Ressortkoordinierung der Staatskanzlei. Des Weiteren finden regelmäßige Abstimmungen mit den beiden Mitgesellschaftern bei der FBB, dem Land Berlin und dem Bund, statt.

Das MdF führt darüber hinaus keine Übersichten über Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden mit Zuständigkeiten im Rahmen des BER-Projektes sowie deren Besprechungsstrukturen und Informationsaustausch und sieht dafür auch keine Veranlassung.

3. Ausübung der Gesellschafterrechte und -pflichten und der beteiligungsverwaltenden Tätigkeit durch das Ref. 43

Allgemeine Fragen

3.1 Welche Unterlagen in Sachen FBB/BER wertete das Ref. 43 in welcher Regelmäßigkeit aus?

Antwort vom 25.03.2013

Eine wesentliche Informationsquelle sind die Aufsichtsratsunterlagen der FBB. Dort sind in strukturierter Weise fortlaufende Berichte -über den baulich-technischen Fortschritt (z.B. der umfangreiche Controllingbericht), die Businessplanung und die Budgets des BER-Projektes enthalten. Folgende weitere Unterlagen werden von MdF einbezogen:

- Monatsberichte der FBB über den baulich-technischen Fortschritt, in dem die FBB eigene Erkenntnisse und Erkenntnisse ihrer Berater und Controller zusammenfasst;
- die dem Finanz- und Prüfungsausschuss übersandten Monatsberichte zur Liquidität und Rechnungslegung;
- die Berichte der Bürgen und des Bürgenmandatars.

3.2 Inwieweit hat das MdF von seinem individuellen Auskunfts- und Einsichtsrecht gemäß § 51a Abs. 1 GmbHG Gebrauch gemacht? Ließ sich das Ref. 43 insbesondere von der Geschäftsführung unmittelbar Bericht erstatten? Wenn ja, wie häufig und in welcher Form? Hat die Geschäftsführung derartigen Begehren unverzüglich und uneingeschränkt entsprochen?

Antwort vom 25.03.2013

Ein Vertreter des Gesellschafters Land Brandenburg – regelmäßig der Referatsleiter 43 - hat an allen Sitzungen des Aufsichtsrates und von dessen Finanz- und Prüfungsausschuss teilgenommen; das Referat wirkt zudem in der zur Sitzungsvorbereitung eingerichteten Referentenkommission mit. Die Vertreter der Gesellschafter haben in den Aufsichtsrats- und Ausschusssitzungen Rederecht. Im Rahmen der Sitzungen haben die Vertreter des Referats vielfach Informationen angefordert. Anlassbezogen hat das MdF die Geschäftsführung auch außerhalb der Gremiensitzungen um Auskünfte gebeten; die Geschäftsführung hat dem unverzüglich und uneingeschränkt entsprochen. Vor dem Hintergrund dieser funktionierenden Informationsstrukturen war es nicht notwendig, förmliche Auskunftersuchen nach § 51 a GmbHG zu stellen.

- 3.3 Wie häufig und in welcher Form ließ sich das Ref. 43 von den auf Veranlassung des Landes entsandten Aufsichtsräten Bericht erstatten? Hat das Ref. 43 an allen Aufsichtsratssitzungen im Betrachtungszeitraum teilgenommen?

Antwort vom 25.03.2013

Vor dem Hintergrund der Teilnahme des Gesellschaftervertreters an den Sitzungen des Aufsichtsrates und des Finanz- und Prüfungsausschusses bestand keine Notwendigkeit, Berichte von den auf Veranlassung des Landes bestellten Mitgliedern des Aufsichtsrates anzufordern.

- 3.4 Welche Kennzahlen setzte das Ref. 43 zur Auswertung der vorgenannten Informationen ein?

Antwort vom 25.03.2013

Zur Überwachung insbesondere der finanziellen Situation hat das MdF die Unterlagen der FBB im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Vermögens-, Erfolgs-, Finanzierungs- und Liquiditätsplanung überprüft. Eine Bewertung der Informationen zur Entwicklung der Investitionen, der Budgets und der Baukostenprognose erfolgte insbesondere in Bezug auf die Auswirkungen auf die bestehende Langfristfinanzierung. Besonderer Beobachtung unterlag die Liquiditätsplanung auf der Grundlage der aktuellen Erfolgsrechnung und der aktuellen Rechnungslegung für Investitionen.

- 3.5 Mit welchen Ministerien, Behörden, Ausschüssen und sonstigen Institutionen stand das Ref. 43 darüber hinaus im Informationsaustausch bzgl. FBB/BER? Wie häufig und in welchem Umfang erfolgte dies?

Antwort vom 25.03.2013

Das MdF stand mit der Staatskanzlei und dem Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten regelmäßig, mindestens in Vorbereitung jeder Aufsichtsratssitzung, im Informationsaustausch. Regelmäßige Informationen wurden dem Hauptausschuss, dem Haushalts- und Finanzausschuss sowie dem Sonderausschuss BER des Landtages zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus war das MdF in den Informationsaustausch innerhalb der Interministeriellen Arbeitsgruppe Flughafen, die bei der Staatskanzlei eingerichtet ist, eingebunden.

- 3.6 Wann fanden im Betrachtungszeitraum ordentliche und außerordentliche Gesellschafterversammlungen statt und wie lange dauerten diese jeweils? Welche Umlaufverfahren wurden daneben zur Beschlussfassung durchgeführt? Inwieweit und wie oft gab es darüber hinaus einen regelmäßigen Austausch zwischen den Gesellschaftern?

Antwort vom 25.03.2013

Gesellschafterversammlungen haben stattgefunden am:

25.06.2010

25.10.2010

22.06.2011

17.11.2011

09.12.2011

22.08.2012

01.11.2012

18.12.2012

Die Gesellschafterversammlungen konnten regelmäßig in zeitlich gestrafter Form unter Konzentration auf die Beschlussfassung stattfinden, weil die Vertreter der Gesellschafter an den inhaltlichen Beratungen der Vorlagen im Rahmen der Aufsichtsratssitzungen und deren Vorbereitungen zwischen den Gesellschaftervertretern beteiligt waren.

Gesellschafterbeschlüsse im schriftlichen Verfahren sind gefasst worden am
20.12.2010 – Zustimmung zum Wirtschaftsplan 2011 und zum Abschluss einer D&O-Versicherung
08.03.2011 – Berufung/Abberufung eines Aufsichtsratsmitglieds
25.03.2011 – Berufung eines Aufsichtsratsmitglieds
04.07.2011 – Zustimmung zur ergänzenden Kreditaufnahme Rollweg B/ILA 2012 ff. und zur Wahl
des Abschlussprüfers
20.03.2012 – Berufung eines Aufsichtsratsmitglieds

Über die vorgenannten formalen Befassungen hinaus finden fortlaufend Abstimmungen zwischen den Gesellschaftervertretern statt, die in den dienstlichen Unterlagen und Dateien des MdF dokumentiert sind.

- 3.7 Hat das Ref. 43 selbst Gesellschafterversammlungen gemäß § 50 Abs. 1 GmbHG einberufen? Wenn ja, wann und aus welchem Anlass?

Antwort vom 25.03.2013

Nein, dazu bestand keine Notwendigkeit.

- 3.8 Lt. Einschätzung [der Bürgencontroller] im Bürgenbericht aus September 2010 war der Zeitplan für den Flughafenbau bereits im Juni 2010 eng und eine Inbetriebnahme zum 03.06.2012 setzte voraus, dass keine neuen Probleme auftauchen und darüber hinaus Beschleunigungsmaßnahmen greifen.

Hat das Ref. 43 in Kenntnis dessen die in 3.1 – 3.7 genannten Aktivitäten im Vergleich zu der Zeit vor Juni 2010 intensiviert? Hat es seine Aktivitäten anlässlich der mehrfachen Verschiebung des Eröffnungstermins seit Mai 2012 intensiviert? Wenn ja, in welcher Weise?

Antwort vom 25.03.2013

Die Tätigkeit des MdF hat sich in quantitativer und qualitativer Hinsicht in Folge der Terminverschiebung seit Mai 2012 ganz wesentlich intensiviert. Durch die engere Taktung der Aufsichtsratssitzungen ist der Umfang der auszuwertenden Unterlagen deutlich angestiegen. Auch die Intensität der Projektbegleitung wurde verstärkt, was durch die noch kritischeren Auswertungen der von der FBB unterbreiteten Informationen durch das MdF zum Ausdruck kommt. Zusätzlich ist die FBB um Übersendung von Unterlagen mit höherem Detaillierungsgrad, wie z.B. den Monatsbericht an den Finanz- und Prüfungsausschuss zur Liquidität und Rechnungslegung¹, gebeten worden.

¹ Anmerkung des LRH: Die Einführung dieser monatlichen Berichterstattung wurde (erst) Ende Januar 2013 initiiert (vgl. Kapitel III. C. 3.7.1.4 der Prüfungsmitteilung).

Bauverlauf

3.9 Mehrfache Verschiebungen des Eröffnungstermins

- a) Wann und von wem hat das Ref. 43 jeweils Kenntnis von den Verschiebungen erhalten?

Antwort vom 06.04.2013

Der Verschiebung des BER-Inbetriebnahmetermens vom 31.10.2011 auf den 03.06.2012 hat der Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 25.06.2010 auf Vorschlag der Geschäftsführung zugestimmt.

Über die Verschiebung des Inbetriebnahmetermens 03.06.2012 ist das MdF in der gemeinsamen Kabinettsitzung der Landesregierungen von Brandenburg und Berlin am 08.05.2012 durch die Geschäftsführung der FBB informiert worden. Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 16.05.2012 auf Vorschlag der Geschäftsführung der Verschiebung auf dem 17.03.2013 zugestimmt.

In der Aufsichtsratssitzung am 07.09.2012 hat die Geschäftsführung der FBB über das Erfordernis berichtet, den Inbetriebnahmetermin vom 17.03.2013 erneut zu verschieben; auf Vorschlag der Geschäftsführung hat der Aufsichtsrat dem 27.10.2013 als neuen Inbetriebnahmetermin zugestimmt.

An den v. g. Sitzungen des Aufsichtsrats hat jeweils ein Vertreter des Referats 43 teilgenommen. Am 07.01.2013 ist das Referat 43 über eine Erklärung des Geschäftsführers der FBB gegenüber der Landesregierung vom 04.01.2013 informiert worden, dass der Eröffnungstermin 27.10.2013 nicht zu halten sei.

- b) Hat das Ref. 43 jeweils Stellungnahmen zu den Verschiebungen von der Geschäftsführung und vom Aufsichtsrat eingefordert und erhalten? Wenn ja, wann und in welcher Form?

Antwort vom 06.04.2013

Die Verschiebungen der Inbetriebnahmetermine wurden im Rahmen von Aufsichtsratssitzungen bekannt gegeben oder in kurzfristig anberaumten Aufsichtsratssitzungen eingehend behandelt. Vor dem Hintergrund der Teilnahme des Gesellschaftervertreters an den Sitzungen des Aufsichtsrates bestand keine Notwendigkeit, gesonderte Stellungnahmen von der Geschäftsführung oder dem Aufsichtsrat einzuholen.

- c) Welche Ursachen hatten die Verschiebungen des Eröffnungstermins nach Einschätzung des Ref. 43 jeweils und welche Informationsquellen lagen dieser Einschätzung zugrunde?

Antwort vom 06.04.2013

Ursächlich für die Verschiebung des Inbetriebnahmetermens vom 31.10.2011 auf den 03.06.2012 waren die Planungsverzögerungen, bedingt durch die Insolvenz [des TGA-Planers] - neben [...] und [...] einer der drei Generalplaner der Planungsgemeinschaft pg bbi -, sowie die zusätzlichen räumlichen Anforderungen der Bundespolizei in Folge der EU-Sicherheitsverordnung 297/2010, die zu Umplanungen und Zusatzmaßnahmen bei den Check-in-Bereichen wegen größeren Flächenbedarfs für Flüssigkeitsdetektoren führte. Grundlage für diese Einschätzung waren die Darlegungen der Geschäftsführung und der pg bbi in der Aufsichtsratssitzung am 25.06.2010.

Die Verschiebung des Inbetriebnahmetermens 03.06.2012 war dadurch bedingt, dass die Fertigstellung und bauliche Abnahme der sicherheitstechnischen Anlagen bis zu dem Termin nicht mehr zu realisieren waren. Diese Einschätzung basierte auf dem Vortrag der Geschäftsführung, der pg bbi, des Projektsteuerers [...] und des externen Sachverständigen [...] in der Aufsichtsratssitzung am 16.05.2012.

Die Notwendigkeit der erneuten Terminverschiebung vom 17.03.2013 auf den 27.10.2013 ergab sich aus den Erkenntnissen des zum 01.08.2013 neu berufenen Technischen Geschäftsführers aus einer Bestandsanalyse unter Beteiligung der [Firma ...]. Danach war die Inbetriebnahme wegen des Umfangs an baulichen Mängeln und des weitgehenden Baustillstandes seit Mai 2012 frühestens zum 27.10.2013 möglich.

Auch die Absage des Inbetriebnahmetermins am 27.10.2013 basierte auf zusätzlichen Erkenntnissen des Technischen Geschäftsführers aus der ausgeweiteten Bestandsanalyse, die insbesondere die Steuerungsfähigkeit der Brandschutz-/Entrauchungsanlage betrafen.

- d) Waren die angekündigten neuen Eröffnungstermine nach Einschätzung des Ref. 43 jeweils hinreichend geprüft und hinsichtlich der dargestellten Terminsicherungsmaßnahmen plausibel? Welche Informationsquellen lagen dieser Einschätzung zugrunde?

Antwort vom 06.04.2013

Die Festlegungen der Inbetriebnahmetermine erschienen vor dem Hintergrund der Ausführungen der Projektverantwortlichen und der beteiligten Gutachter plausibel.

Die Festlegung des Inbetriebnahmetermins 03.06.2012 basierte auf der Aussage der Planungsgemeinschaft pg bbi, die Leistungen des insolventen [TGA-]Planungspartners [...] durch die Bindung von dessen in Berlin ansässigen Arbeitnehmern sowie durch die Verstärkung der Planungskapazitäten durch weitere Planungsbüros zu ersetzen. Zudem hat der Aufsichtsrat im Hinblick auf die zusätzlichen Raumanforderungen der Bundespolizei in Folge der EU-Sicherheitsverordnung 297/2010 auf Vorschlag der Geschäftsführung und nach ausführlicher Erörterung mit pg bbi dem Anbau von zwei Pavillons an das Fluggastterminal zugestimmt. Dem Vorschlag der Geschäftsführung zur Verschiebung der Inbetriebnahme vom 30.10.2011 um sieben Monate lag auskunftsgemäß auch die gutachterliche Stellungnahme eines externen Sachverständigen zugrunde.

Der Inbetriebnahmetermin 17.03.2013 wurde nach ausführlicher Erörterung des Aufsichtsrates mit der Geschäftsführung, dem technischen Projektleiter der FBB, dem Projektsteuerer [...] und dem externen Sachverständigen [...] und nach Abstimmung mit Vertretern der Luftverkehrsgesellschaften [...], [...] und [...] festgelegt. Die Kündigung der Planungsgemeinschaft pg bbi sollte durch die Einbindung von deren Nachunternehmern und die Aufstockung des Bereiches B der FBB kompensiert werden.

Der Termin zur Inbetriebnahme am 27.10.2013 war Ergebnis der Bestandsaufnahme durch den Technischen Geschäftsführer mit Unterstützung durch [Firma ...] sowie einer Abstimmung mit den beteiligten Firmen und den Luftverkehrsgesellschaften [...], [...] und [...].

- e) Welche Maßnahmen hat das Ref. 43 selbst in Reaktion auf die jeweiligen Verschiebungen getroffen? In welcher Weise hat es auf die Sicherstellung des jeweils neu bestimmten Eröffnungstermins hingewirkt?

Antwort vom 06.04.2013

Das MdF hat seine Überwachungstätigkeit im Zuge der Verdichtung der Sitzungsfolge des Aufsichtsrats und des zunehmenden Umfangs und Detaillierungsgrads der Vorlagen der FBB und der von ihr vorgelegten weiteren Unterlagen verstärkt. Zusätzlich erfolgt zwischenzeitlich eine engere Überwachung des Projektfortschritts auf der Basis einer von der FBB eingeforderten monatlichen Berichterstattung über die Rechnungslegung.²⁾ Zudem hat das MdF die Einrichtung eines zusätzlichen Controllinginstruments für den Aufsichtsrat maßgeblich unterstützt und konzeptionell mitgestaltet.³⁾

² Anm. des LRH: Erst Ende Januar 2013 initiiert, vgl. die vorangegangene Fußnote.

³ Anm. des LRH: In seiner Sitzung am 12.04.2013 hob der Aufsichtsrat das Vorhaben, ein solches Controllinginstrument einzurichten, wieder auf.

3.10 Baukostensteigerungen

- a) In welcher Weise hat das MdF die Baukostenentwicklung und deren Ursachen verfolgt?

Antwort vom 06.04.2013

Das MdF hat die Entwicklung der Baukosten und der Ursachen aufgrund der Vorlagen der FBB zu den Aufsichtsratssitzungen verfolgt und diese Informationen insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen auf die finanzielle Situation der FBB und die bestehende Langfristfinanzierung bewertet.

- b) Hat das Ref. 43 seine Zustimmung zu den Beschlüssen des Aufsichtsrats über die Wirtschaftspläne 2011 ff. der FBB erteilt?

Antwort vom 06.04.2013

Nach dem FBB-Gesellschaftsvertrag (§ 10 Abs. 4 Satz 2) bedürfen die Wirtschaftspläne der FBB nach Zustimmung des Aufsichtsrats auch der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Das MdF hat im Rahmen seiner Mitwirkung an den Gesellschafterbeschlüssen im Umlaufverfahren vom 20.12.2010 sowie im Rahmen der Gesellschafterversammlungen vom 09.12.2011 und 18.12.2012 seine Zustimmung zu den Wirtschaftsplänen 2011 ff. erteilt.

- c) Wie hat das Ref. 43 jeweils auf die Ankündigung planabweichender Kostensteigerungen reagiert? Wann hat es diese Kosten genehmigt? (Wann und wie) hat das Ref. 43 auf eine Vermeidung weiterer Kostensteigerungen hingewirkt?

Antwort vom 06.04.2013

Eine Anpassung der vom Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung beschlossenen Wirtschaftspläne 2011 ff. bedurfte es hinsichtlich des Wirtschaftsplans 2012. Aufgrund der in der Aufsichtsratssitzung am 20.04.2012 beschlossenen Maßnahmen im Umfang von 14,6 Mio. € zur Absicherung der Inbetriebnahme am 03.06.12 wurde der Planansatz von 700 T€ überschritten, so dass der Aufsichtsrat der Gesellschafterversammlung eine Budgeterhöhung um 13,9 Mio. € empfohlen hatte. Aufgrund der Verschiebung des Inbetriebnahmeterrmins 03.06.12 sind Maßnahmen lediglich i. H. v. 8,3 Mio. € umgesetzt worden. Die Gesellschafterversammlung hat daher in ihrer Sitzung am 22.08.2012 einer Ausweitung des Wirtschaftsplans um 7,6 Mio. € zugestimmt.

Weitere Zustimmungen zu Planerhöhungen waren nicht erforderlich.

- d) (Wann und in welcher Form) hat das Ref. 43 jeweils Stellungnahmen zu den Kostensteigerungen von der Geschäftsführung und vom Aufsichtsrat eingefordert und erhalten? Waren darin aus Sicht des Ref. 43 Notwendigkeit und Angemessenheit der Kostensteigerungen sowie ggf. beschriebene Kostenbegrenzungsmaßnahmen plausibel dargestellt?

Antwort vom 06.04.2013

Die FBB hat in den Aufsichtsratssitzungen im Rahmen der Vorlagen zu Aufsichtsratsbeschlüssen zu Budgeterhöhungen über die Baukostensteigerungen und deren Ursachen berichtet. Soweit aus Sicht des MdF Klärungsbedarf in Bezug auf Notwendigkeit und Angemessenheit der Budgeterhöhungen bestand, wurde die Geschäftsführung in der Aufsichtsratssitzung um Erläuterung gebeten.

- e) Anfang September 2012 gab die FBB per Pressemitteilung einen Kapitalmehrbedarf von 1,2 Mrd. € an. Hat das Ref. 43 diese Zahl auf Plausibilität geprüft und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Antwort vom 06.04.2013

Das MdF hat die Zusammenstellung der FBB zum Kapitalbedarf überprüft und die Betragshöhe, die auch Reservepositionen zur Abdeckung baulicher und betrieblicher Risiken enthielt, als plausibel bewertet.

3.11 Kündigung des Bauplaners und -überwachers pg bbi

- a) Wann und von wem erlangte das Ref. 43 Kenntnis von der Absicht der FBB, den Vertrag mit der pg bbi zu beenden und wie hat es darauf reagiert? Auf Initiative welches Gesellschaftsorgans wurde die Vertragsbeendigung herbeigeführt?

Antwort vom 06.04.2013

Die Geschäftsführung der FBB hat in der Aufsichtsratssitzung vom 16.05.2012 vorgeschlagen, die mit der pg bbi geschlossenen Verträge zu beenden und deren Leistungen in eigener Verantwortung der FBB auszuführen. Hintergrund war, dass aus Sicht der Geschäftsführung das Vertrauen in die Leistungsfähigkeit der pg bbi nicht mehr gegeben war. Nach dem Vortrag der Geschäftsführung und des technischen Projektleiters sollte hinsichtlich der Planungsaufgaben binnen einer Woche die Bindung der Subunternehmer der pg bbi erfolgen und hinsichtlich der Wahrnehmung der Bauüberwachung innerhalb von zwei Wochen ein tragfähiger Ersatz umgesetzt werden. Für das bisherige Reporting der pg bbi stünde Ersatz durch Dritte bereit. Die gesamtplanerische Verantwortung liege dann in der Hand der FBB und könne so besser umgesetzt werden als in der Zusammenarbeit mit der pg bbi. Der vorgeschlagene Zeitplan (Inbetriebnahmetermin 17.03.2013) könne auch im Falle der Kündigung des Vertragsverhältnisses mit der pg bbi eingehalten werden.

Der Aufsichtsrat hat auf dieser Grundlage die Kündigung des Vertrages mit der pg bbi unterstützt.

- b) Was waren die genauen Gründe für die Vertragsbeendigung und war die Vertragsbeendigung aus Sicht des Ref. 43 erforderlich?

Antwort vom 06.04.2013

Die Vertragsbeendigung erschien nach dem Vortrag der Geschäftsführung der FBB gegenüber dem Aufsichtsrat angesichts der Qualitätsdefizite und des Vertrauensverlusts zwischen pg bbi und der FBB sowie den ausführenden Firmen angezeigt und dem Projektfortschritt förderlich. Die technische Projektleitung hat im Aufsichtsrat am 16.05.2012 vorgetragen, dass durch unmittelbare Bindung der bisherigen Nachunternehmer der pg bbi an die FBB und Beauftragung weiterer Planungsbüros eine leistungsfähigere Planungseinheit geschaffen werde. Aus Sicht des Gesellschafters Land Brandenburg war die Kündigung auf Grundlage des damaligen Kenntnisstandes – auch vor dem Hintergrund des Vortrages des Vertreters der pg bbi in der Aufsichtsratssitzung am 16.05.2012 – nachvollziehbar.

- c) Hat das Ref. 43 der Vertragsbeendigung gemäß § 13 Abs. 1 lit. n des Gesellschaftsvertrags zugestimmt? Wenn ja, wann?

Antwort vom 06.04.2013

§ 13 Abs. 1 lit. n) Gesellschaftsvertrag erfasst grundsätzliche Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Aus- und Neubau des Flughafens BER. Zu dem Zeitpunkt der Entscheidung gab es keine Grundlage dafür, die vorgesehene Kündigung des Vertragsverhältnisses mit der pg bbi unter diesen Zustimmungsvorbehalt zu subsumieren. Nach dem Vortrag der Geschäftsführung war die Maßnahme darauf gerichtet, den Planungsprozess zu verbessern, ohne dass der FBB daraus wesentliche Nachteile entstehen würden. Demzufolge war keine grundsätzliche Auswirkung auf

den Aus- und Neubau des BER anzunehmen. Demzufolge ist eine Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung nicht erfolgt.

- d) Wie ist aus Sicht des Ref. 43 vor Zustimmung sichergestellt worden, dass der Baufortgang durch die Kündigung des Planers geringstmöglich beeinträchtigt wird?

Antwort vom 06.04.2013
Siehe Antwort zu 3.11 a).

- e) Wie ist der aktuelle Stand der von der FBB betriebenen Schadenersatzklage gegen die pg bbi?

Antwort vom 06.04.2013

Die FBB hat am 19.06.2012 Feststellungsklage gegen die früheren ARGE-Partner der pg bbi, nämlich die Gesellschafter [...] und [...] eingereicht, nachdem [...] den noch verbliebenen weiteren ARGE-Partner [...] wegen Vertragsverstößen aus der ARGE⁴⁾ ausgeschlossen hatte und die ARGE damit erloschen war. Die Klage umfasst folgende Anträge:

- Feststellung der Schadensersatzpflicht wegen Erstellung und Freigabe mangelhafter Entwurfs- und Ausführungsplanungspakete für die technische Gebäudeausrüstung in 2008 bis 2010
- Feststellung der Schadensersatzpflicht wegen fehlerhafter Ausführungsplanungs- und Überwachungsleistungen in den Jahren 2011 und 2012
- Feststellung der Schadensersatzpflicht wegen fehlerhafter Kostenermittlung und Verletzung der Kostenkontrollverpflichtung in den Jahren 2011 und 2012
- Feststellung, dass der pg bbi keine weiteren Vergütungsansprüche zustehen.

Die pg bbi hat mit zwei separaten Klageerwiderungen (Rechtsanwälte [...]) betreffend Feststellungen zur Schadensersatzpflicht sowie Rechtsanwälte [...] betreffend Feststellung zur Regulierung von Vergütungsansprüchen) reagiert. Die Klage ist bei dem Landgericht Potsdam anhängig.

- f) War aus Sicht des Ref. 43 besondere Sorgfalt bei der Kontrolle der pg bbi durch die Geschäftsführung bzw. den Aufsichtsrat anzulegen, da die pg bbi sowohl die Funktion des Bauplaners als auch des Bauüberwachers wahrnahm und ihr bereits im Jahr 2009 Schlechtleistung angelastet wurde? Ist eine erhöhte Sorgfalt nach Einschätzung des Ref. 43 ausgeübt worden? Wenn ja, wie?

Antwort vom 06.04.2013

Die Überwachung der pg bbi lag als Teil des operativen Geschäfts in der originären Verantwortung der Geschäftsführung. Die Übernahme der Funktion des Generalplaners wie auch des Bauüberwachers, die rückblickend auch aus Sicht des MdF kritisch war, ist nach dem Vortrag der Geschäftsführung in der Sitzung des Aufsichtsrats am 16.05.2012 Ergebnis der vergaberechtskonformen Vergabe der betreffenden Aufträge. Insbesondere habe vergaberechtlich keine Möglichkeit bestanden, die pg bbi von der Teilnahme an dem Vergabeverfahren über die Bauüberwachung auszuschließen; sie hat in diesem Verfahren das wirtschaftlichste Angebot abgegeben.

Die Überwachung der Generalplanung und Bauüberwachung durch pg bbi durch die FBB erfolgte nach Darstellung der FBB durch eine enge Führung und Berichterstattung sowie über das Controlling des Projektsteuerers [...].

Für die Überwachung durch den Aufsichtsrat sind die Pflichten eines ordentlichen Überwachungsorgans maßgeblich. Der Aufsichtsrat hat sich nach hiesiger Einschätzung im Rahmen der Berichte der Geschäftsführung über die Überwachung des Generalplaners und Bauüberwachers unterrichtet.

⁴ Arbeitsgemeinschaft im Bau; Anm. des LRH

3.12 Brandschutz

Lt. Einschätzung [der Bürgercontroller] im Bürgerbericht aus September 2010 setzt eine Inbetriebnahme zum 03.06.2012 voraus, dass „keine neuen Probleme auftauchen und es gelingt, die Baumaßnahmen sowohl zu verschieben als auch zu beschleunigen und die Genehmigungsprozesse (Umplanung, Terminal, Entrauchung) zu verkürzen.“

Wie hat das Ref. 43 vor diesem Hintergrund auf die nachfolgend genannten Probleme reagiert und wann und von wem hat es jeweils Kenntnis von diesen Problemen erhalten? Wie bewertete das Ref. 43 die diesbezügliche Berichterstattung und die Reaktionen bzw. eingeleiteten Maßnahmen seitens der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats? Hat es Stellungnahmen von der Geschäftsführung und vom Aufsichtsrat eingefordert und erhalten?

- a) Im Controllingbericht 01/11 wechselt der Ampelstatus bzgl. TGA-Planung und -Umsetzung von grün auf gelb. Es zeigte sich, dass die Entrauchungsanlage massiv zu erweitern und in ihrer Komplexität zu erhöhen ist.

Lt. Vorlagen bzw. Niederschriften zu den Aufsichtsratssitzungen im Juni 2011 bestehen weiterhin Genehmigungsrisiken und massiver Erweiterungsbedarf bzgl. der Entrauchungsanlage. Der Aufsichtsratsvorsitzende verzichtet ausdrücklich auf eine gesonderte Berichterstattung zum Thema EU-Sicherheitsvorschriften und TGA-Planung zwischen den Sitzungen des Projektausschusses, da lt. Geschäftsführung neue berichtenswerte Sachverhalte zwischen diesen Sitzungen (die im Jahr 2011 zweimal stattfanden) nicht zu erwarten seien.

Antwort vom 06.04.2013

Zu dem im Controllingbericht 01/11 dargestellten Wechsel der Ampeldarstellung hinsichtlich der TGA-Planung hat die Geschäftsführung in der Aufsichtsratssitzung am 08.04.2011 und auch am 24.06.2011 berichtet, dass bei der Erstellung der W+M-Planung Verzögerungen entstanden seien, die von dem Auftragnehmer durch zusätzliche Planungskapazitäten kompensiert würden. Die Liefertermine für die Planung seien nicht gefährdet. In Bezug auf die Entrauchung hat die Geschäftsführung berichtet, dass die Entrauchungssimulation seit Februar 2011 vorliege und zu einer schwerpunktmäßigen Bearbeitung von Änderungen aufgrund von Auflagen geführt habe. Montageverzögerungen würden durch Erhöhung der Montagekapazitäten und besser qualifiziertes Personal sowie Umstellung des Bauablaufs kompensiert. Die von der Geschäftsführung dargelegte Problemlage und deren Lösung erschienen dem MdF plausibel. Wegen der Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen als Gesellschaftervertreter war die Einholung von gesonderten Stellungnahmen der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates durch MdF nicht erforderlich.

Die Handlungsfelder Umsetzung der EU-Sicherheitsvorschriften und TGA-Planung sind eng durch den Projektausschuss des Aufsichtsrats begleitet worden, unterstützt durch ein von der Geschäftsführung gegenüber dem Ausschuss dargestelltes gesondertes Controlling. Der Aufsichtsrat hat die Handlungsfelder vor diesem Hintergrund anlassbezogen behandelt.

- b) Aus dem Controllingbericht 01/12 geht hervor, dass das Bauordnungsamt bereits im 4. Quartal 2011 einen Baustopp für Brandschutzklappen und Entrauchungskanäle wegen der noch nicht erteilten behördlichen Freigabe der Materialien und Einbausituationen verfügte. Die Geschäftsführung erläuterte am 01.12.2011 im Finanz- und Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats, dass die Brandschutzklappen im Vorgriff auf die zu erwartende Zulassung im Einzelfall zwischenzeitlich größtenteils verbaut worden sind. Die Zulassungen wurden erst Ende April bzw. Ende Mai 2012 erteilt.

Antwort vom 06.04.2013

In den Sitzungen des Finanz- und Prüfungsausschusses am 01.12.2011 und des Aufsichtsrats am 09.12.2011 haben die Geschäftsführung und der technische Bauleiter erstmalig das Fehlen der für die Brandschutzklappen erforderlichen Zulassung für den Einzelfall (ZfE) dargestellt. Das Vorgehen der FBB ist in den Gremien - wie auch vom MdF - kritisch bewertet worden. Der Aufsichtsrat hat die FBB beauftragt, die Zulassung kurzfristig herbeizuführen.

Wegen der Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen als Gesellschaftervertreter war die Einholung von gesonderten Stellungnahmen der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates durch MdF nicht erforderlich.

- c) Lt. einer Analyse der Projektsteuerer vom 15.05.2012 war spätestens im Januar 2012 bekannt, dass die im Brandschutzkonzept geforderte vollautomatische Verknüpfung zwischen Brandmeldeanlage und Gebäudeautomation für die Entrauchung im Fluggastterminal bis zum 03.06.2012 nicht gewährleistet werden kann. Vorübergehend soll ein teilautomatisiertes Brandschutzkonzept („Mensch-Maschine-Lösung“ / Interimskonzept) zum Einsatz kommen. Mitte März 2012 stellt die FBB dem Bauordnungsamt dieses Interimskonzept vor und beantragt die Betriebsaufnahme am 03.06.2012. Das Bauordnungsamt teilt daraufhin mit, dass Nachbearbeitungsbedarf besteht. Das überarbeitete Interimskonzept wird dem Bauordnungsamt am 18.04.2012 zur Genehmigung vorgelegt. Am 19.04.2012 äußert das Bauordnungsamt Bedenken hinsichtlich der rechtzeitigen Bereitstellung der für die Inbetriebnahmegenehmigung erforderlichen Unterlagen.

Am 27.04.2012 teilt das Bauordnungsamt schriftlich mit, dass dem Antrag auf Nutzung vor Fertigstellung nicht gefolgt werden kann, da die Lösungsansätze als kaum realisierbar bewertet werden.

Antwort vom 06.04.2013

Die Geschäftsführung hat in der Sitzung des Aufsichtsrates vom 20.04.2012 berichtet, dass die Entrauchungsanlage zur Betriebsaufnahme am 03.06.2012 nicht vollautomatisch betrieben werden könne, so dass ein zur Abnahme erforderliches Interimskonzept (Teilautomatisierung) erarbeitet und dem Bauordnungsamt zur Genehmigung vorgelegt worden sei. Die Geschäftsführung hat auf Nachfrage des Aufsichtsrates ausdrücklich erklärt, dass trotz der bestehenden Probleme die Inbetriebnahme zum 03.06.2012 gesichert sei. Das MdF hat die Problemlage als kritisch und die Erfolgsaussichten der von der Geschäftsführung vorgeschlagenen Lösung als nicht eindeutig bewertet. Es hatte allerdings keine Grundlage dafür, der Lösung entgegenzutreten vor dem Hintergrund des Ziels, den 30.06.2012 [03.06.2012, Anm. des LRH] als Inbetriebnahmetermin zu sichern.

Wegen der Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen als Gesellschaftervertreter war die Einholung von gesonderten Stellungnahmen der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates durch MdF nicht erforderlich.

3.13 Schallschutz

Der Planfeststellungsbeschluss vom 13.08.2004 legt bezüglich des allgemeinen passiven Schallschutzes für den BER bereits in seiner ersten Fassung wörtlich fest, „dass durch die An- und Abflüge am Flughafen im Rauminnern bei geschlossenen Fenstern keine höheren A-bewerteten Maximalpegel als 55 dB(A) auftreten“ dürfen.

- a) Welche Gesellschaftsorgane und welche Gremien waren an der Entscheidung beteiligt, das Schallschutzprogramm der FBB entgegen dem Wortlaut des Planfeststellungsbeschlusses auf eine sechsmalige Überschreitung des Maximalpegels pro Tag auszurichten? Auf welchen Sacherwägungen und juristischen Bewertungen gründete diese Entscheidung und war dies aus Sicht des Ref. 43 plausibel?

Antwort vom 06.04.2013

Der Planfeststellungsbeschluss lässt in der Zusammenschau zwischen Entscheidungsformel und Begründung und unter Berücksichtigung der Regelungen zum Nachtschutz unterschiedliche Auslegungen zu dem Umfang des baulichen Schallschutzes im Tagschutzgebiet zu. Insoweit ist - als Folge eines Beschlusses des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom Juni 2012 - durch Ausführungsbestimmungen der Planfeststellungsbehörde vom 15.08.2012 vorläufige Rechtssicherheit geschaffen worden; die Ausführungsbestimmungen sind derzeit noch Gegenstand einer gerichtlichen Überprüfung.

Die FBB hatte auf Grundlage einer Entscheidung der Geschäftsführung - die nicht Gegenstand der Befassung des Aufsichtsrats gewesen ist - ihren Planungen zunächst das NAT⁵-Kriterium 6 x 55 dB(A) für die Dimensionierung des baulichen Schallschutzes am Tage zugrunde gelegt. Dieser Entscheidung haben auskunftsgemäß Berechnungen durch Sachverständige zugrunde gelegen, wonach mit diesem Kriterium im Rauminnern sicher gewährleistet werden könne, dass der für die Vermeidung von Kommunikationsstörungen geforderte durchschnittliche Dauerschallpegel von 45 dB(A) im Rauminnern nicht überschritten wird.

Aus Sicht des MdF kommt es darauf an, dass baldmöglichst Rechtssicherheit über die Bemessung des Schallschutzes unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Schallschutzberechtigten geschaffen wird.

- b) Seit wann ist das Ref. 43 mit dem Problem der nicht wortlautgemäßen Umsetzung des Planfeststellungsbeschlusses befasst? (Wann) hat es auf eine Abänderung des Planfeststellungsbeschlusses gedrängt? (Wann und mit welchem Ergebnis) hat das Ref. 43 in dieser Angelegenheit Kontakt mit dem MIL aufgenommen?

Antwort vom 06.04.2013

Wegen der in der Fragestellung enthaltenen Annahme einer nicht wortlautgemäßen Umsetzung des Planfeststellungsbeschlusses wird auf die Antwort zu Frage 3.13 a) verwiesen.

Die Auslegungsfähigkeit des Planfeststellungsbeschlusses in Bezug auf die Bemessung des baulichen Schallschutzes im Tagschutzgebiet ist dem Referat 43 erstmals in der Referentenrunde am 23.11.2011 zur Vorbereitung der Aufsichtsratssitzung am 09.12.2011 sowie am 07.12.2011 durch ein Schreiben der Planfeststellungsbehörde an die FBB zur Dimensionierung des baulichen Schallschutzes bekannt geworden. Die Dimensionierung des Schallschutzes wurde in der Aufsichtsratssitzung am 09.12.2011 mit dem - von MdF als Gesellschaftsvertreter unterstützten - Ergebnis erörtert, dass die FBB die Umsetzung der Vorgaben des aufgesetzten Schallschutzprogramms weiter verfolgen wird. MdF hat gegenüber der Planfeststellungsbehörde keine Forderungen nach Änderungen des Planfeststellungsbeschlusses in Bezug auf den baulichen Schallschutz gestellt.

⁵ NAT = Number of events above threshold (Anzahl der Ereignisse über dem Grenzwert); Anm. des LRH

Die FBB hat bei der Planfeststellungsbehörde unter dem 18.04.2012 einen Antrag - aus ihrer Sicht - auf Klarstellung des Planfeststellungsbeschlusses im Sinne der Anwendung des NAT-Kriteriums 6 x 55 dB(A) für die Dimensionierung des baulichen Schallschutzes am Tage gestellt.

- c) Wie bewertete das Ref. 43 und wie reagierte es auf die Feststellung des Oberverwaltungsgerichts Berlin Brandenburg im Beschluss vom 15.06.2012, dass die FBB das planfestgestellte Tagschutzziel systematisch verfehlt habe? (Wann und mit welchem Ergebnis) hat das Ref. 43 nach dem Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Kontakt mit dem MIL aufgenommen?

Antwort vom 06.04.2013

Das MdF hat sich an den Ressortabstimmungen zur Einordnung des Beschlusses des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 15.06.2012 und zur Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses zum baulichen Schallschutz, zum Auflagenvollzug durch die Planfeststellungsbehörde und zum Antrag der FBB auf Klarstellung der Regelung in dem Planfeststellungsbescheid beteiligt. So war das MdF auch bei einer diesbezüglichen Besprechung bei dem MIL am 20.06.2012 vertreten.

- d) Bis zum Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Berlin Brandenburg vom 15.06.2012 konnte die FBB nicht gesichert davon ausgehen, dass der unzureichende Schallschutz nicht inbetriebnahmerelevant werden würde. Wie bewertete es das Ref. 43 und wie reagierte es darauf,
- dass die Diskrepanz zwischen Wortlaut und Umsetzung des Planfeststellungsbeschlusses offenbar erst im November 2011 (hier in der Referentenrunde vor den Aufsichtsratssitzungen) problematisiert wurde,
 - dass das Schallschutzrisiko erst im April 2012 in die förmliche Risikoberichterstattung aufgenommen wurde und
 - dass das Schallschutzbudget erst Anfang Juni 2012 einer Prüfung unterzogen wurde?

Hat das Ref. 43 Stellungnahmen seitens der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats eingefordert und erhalten?

Antwort vom 06.04.2013

Aus Sicht des MdF hätte die FBB die Auslegungsfähigkeit des Planfeststellungsbeschlusses und den davon ausgehenden Mangel an Rechtssicherheit bei den Planungen zum Umfang des baulichen Schallschutzes früher erkennen, in die Risikoberichterstattung aufnehmen und in den Aufsichtsorganen berichten müssen. Das Unterbleiben bewertet das MdF als kritisch. Das MdF hat die Aufarbeitung im Aufsichtsrat eng begleitet.

- e) Lt. Aussage der Geschäftsführung auf der Sitzung des Finanz- und Prüfungsausschusses am 01.12.2011 seien Rückstellungen für erhöhte Schallschutzkosten derzeit nicht erforderlich. Am 09.12.2011 genehmigte der Aufsichtsrat einen Wirtschaftsplan 2012, welcher das Schallschutzrisiko nicht berücksichtigt. Welche sachlichen, kaufmännischen bzw. (bilanz-)rechtlichen Erwägungen lagen dem zugrunde und teilte das Ref. 43 diese Erwägungen?

Antwort vom 06.04.2013

Eine Berücksichtigung des Schallschutzrisikos im Wirtschaftsplan 2012 konnte unterbleiben, weil die Entwicklung betreffend das Anspruchsniveau für den passiven Schallschutz nach den Erklärungen der Geschäftsführung keine Auswirkungen auf den Wirtschaftsplan 2012 hatte. Die Anwendung des NAT-Kriteriums $<1 \times 55 \text{ dB(A)}$ hat eine Erhöhung der Schallschutzstandards zur Folge, deren Auswirkungen nach Auskunft der Geschäftsführung erst nach 2015 eintreten würden, weil das Flugaufkommen bis dahin keine die Planungen überschreitende Schallschutzaufwendungen erfordere. Das MdF hatte keine Anhaltspunkte dafür, dieser Einschätzung nicht zu folgen.

- f) Wie bewertet es das Ref. 43, dass in der Pressemitteilung der FBB vom 07.09.2012 das Schallschutzrisiko explizit mit 305 Mio. € beziffert ist, während die Differenz in Höhe von ca. 295 Mio. € zum tatsächlich von der FBB geschätzten Risiko (ca. 600 Mio. €) im Posten „Risikovorsorge für sonstige Mehrkosten und Mindereinnahmen“ enthalten ist?

Antwort vom 06.04.2013

In der Pressemitteilung der FBB wird der Kapitalbedarf wie folgt dargestellt:

Bisherige Bau-Mehrkosten: 276 Mio. €
Verschiebungsbedingte Bau-Mehrkosten: 67 Mio. €
Verschiebungsbedingter Bedarf/Belastungen aus dem operativen Geschäft: 230 Mio. €
Risikovorsorge für sonstige Mehrkosten und Mindereinnahmen: 322 Mio. €
Mehrkosten aus Umsetzung des Schallschutzprogramms: 305 Mio. €
Gesamt: 1,2 Mrd. €

Die Mehrkosten von 305 Mio. € zur Umsetzung des Schallschutzprogramms basieren auf den Ausführungsbestimmungen der Planfeststellungsbehörde vom 15.08.2012 zur Umsetzung des Planfeststellungsbeschlusses. Auf der Grundlage des danach einzuhaltenden Maximalwerts von weniger als $0,5 \times 55 \text{ dB(A)}$ hat die FBB die Mehrkosten für den baulichen Schallschutz auf 305 Mio. € errechnet.

Weitere Zusatzkosten für einen Schallschutz auf der Basis von $0 \times 55 \text{ dB(A)}$ in einem Umfang von 175 Mio. € hat die FBB als Risikoposition erfasst. Der Höchstbetrag der Zusatzkosten beträgt demnach $(305 \text{ Mio. €} + 175 \text{ Mio. €}) = 480 \text{ Mio. €}$. Dies sind weniger als die vormals angenommenen rd. 600 Mio. €, weil die Schallschutzmaßnahmen nicht – wie zunächst vorsorglich eingeplant – der Umsatzsteuer unterliegen.

Die Unterscheidung der FBB in den Erwartungswert und eine Risikovorsorge bewertet das MdF als sachgerecht.

- 3.14 Von welchen Gutachten externer Dienstleister (bspw. [ORAT-Berater, [übergeordneter Sachverständiger], [Prüfungs- und Beratungsgesellschaft], [Projektsteuerer], Bausachverständige etc.) mit Hinweisen auf Mängel und Risiken bzgl. des Bauvorhabens BER hat das Ref. 43 wann Kenntnis erlangt? Wie hat das Ref. 43 auf die Ergebnisse dieser Gutachten reagiert?

Antwort vom 06.04.2013

Dem MdF liegen Gutachten externer Dienstleister mit Hinweisen auf Mängel und Risiken des BER-Projektes - mit Ausnahme der regelmäßig dem Aufsichtsrat vorgelegten Controllingberichte [des Projektsteuerers] - nicht vor. Die Schreiben [des ORAT-Beraters] vom 15.03.2012 und 14.04.2012 zur Einhaltung des Inbetriebnahmetermins 03.06.2012 liegen dem Referat 43 seit dem 26.10.2012 vor.

Weitere Aspekte der Tätigkeit der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats

- 3.15 Wie häufig und in welcher Form berichtete die Geschäftsführung an die vom Land Brandenburg entsandten Aufsichtsratsmitglieder? Erfolgte diese Berichterstattung aus Sicht des Ref. 43 stets rechtzeitig und in angemessenem Umfang?

Antwort vom 17.04.2013

Die Berichterstattung der Geschäftsführung an die auf Veranlassung des Landes bestellten Aufsichtsratsmitglieder erfolgte im Rahmen der Vorlagen zu den Aufsichtsratssitzungen und dem Vortrag und den Präsentationen in den Ausschuss- und Plenumsitzungen. Die Berichterstattung der Geschäftsführung war in diesen Sitzungen – wie auch in den Vorbereitungsrunden in der Referentenkommission - Gegenstand der Beratung. In diesem Rahmen sind eine Vielzahl von Nachfragen an die Geschäftsführung gestellt und zusätzliche Berichtsaufträge erteilt worden. Zu berücksichtigen war dabei die Abgrenzung der Verantwortungsbereiche der Geschäftsführung und der Aufsichtsgremien. Die Aufsichtsgremien haben vor diesem Hintergrund und auf der Grundlage ihres seinerzeitigen Kenntnisstandes stets auf einen ordnungsgemäßen Umfang und Inhalt der Berichte hingewirkt.

Die rückblickende Bewertung auf Grundlage des heutigen Kenntnisstandes ist Gegenstand der Klärung unter Hinzuziehung unabhängiger Sachverständiger; diese ist noch nicht abgeschlossen.

- 3.16 An welche Ausschüsse, Behörden, Steuerungsgruppen u. ä. berichtete die FBB-Geschäftsführung darüber hinaus nach Kenntnis des Ref. 43 wie häufig? Wie bewertet das Ref. 43 den Umfang dieser Berichtspflichten?

Antwort vom 17.04.2013

Das MdF als Beteiligungsverwaltung ist zuständig für die Betätigung des Landes als Gesellschafter der FBB und konzentriert seine Begleitung der Gesellschaft auf die gesellschaftsrechtlichen Aufsichtsorgane. Es unterhält im Rahmen seiner Zuständigkeit keine Übersicht über Berichte der FBB an andere Stellen.

- 3.17 Nach den vorliegenden Unterlagen setzte die FBB in mehreren Fällen potenziell inbetriebnahmerelevante Auflagen von Behörden abweichend um bzw. nahm sie die behördliche Genehmigung vorweg. So wurde bspw. ein Schallschutzprogramm aufgesetzt, welches nicht dem Wortlaut des Planfeststellungsbeschlusses entspricht (vgl. 3.13). Es wurden im Vorgriff auf die behördliche Genehmigung noch nicht zugelassene Brandschutzklappen und Entrauchungskanäle verbaut (vgl. 3.12 b)). Das teilautomatisierte Brandschutzkonzept, auf das die FBB bis Anfang Mai 2012 setzte, war nicht genehmigungsfähig (vgl. 3.12 c)). Des Weiteren sah sich die FBB entgegen dem Bescheid vom 17.12.2009 über die Anerkennung der Werksfeuerwehr nicht für einen umfassend abwehrenden Brandschutz der Bahnanlagen am BER verantwortlich. Erst Anfang April 2012 fand sich hierfür eine Lösung durch Bereitstellung von Feuerwehrrkapazitäten der Länder Brandenburg und Berlin.

Wie bewertete das Ref. 43 den Umgang der FBB mit behördlichen Auflagen allgemein und in den genannten Fällen und welche Konsequenzen zog es aus dieser Bewertung?

Antwort vom 17.04.2013

Wie unter der Antwort zu den Fragen 3.12 und 3.13 ausgeführt hat das MdF die Vorgehensweise der FBB hinsichtlich des Schallschutzprogramms und des Umgangs mit den ZfE kritisch betrachtet und auf eine sachgerechte Verfahrensweise gedrängt.

Hinsichtlich des Bescheides des Ministeriums des Innern ist es der FBB als eigenständiger Rechtspersönlichkeit unbenommen, den Rechtsweg zu beschreiten.

- 3.18 (In welchen Fällen) sah das Ref. 43 Anlass, die ihm zustehende Weisungsbefugnis gegenüber der FBB-Geschäftsführung auszuüben?

Antwort vom 17.04.2013

Das Land Brandenburg ist an der FBB mit einem Anteil von 37 v. H. beteiligt und damit nicht Mehrheitsgesellschafter. Das Land verfügt damit allein nicht über eine Weisungsbefugnis gegenüber der Geschäftsführung.

Die Leitung des Unternehmens liegt organschaftlich in der originären Verantwortung der Geschäftsführung. Nach dem Gesellschaftsvertrag der FBB erfolgt die laufende Begleitung und Überwachung der Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat, zu dessen Gunsten der Gesellschaftsvertrag in wichtigen Angelegenheiten Zustimmungsvorbehalte vorsieht. Der Aufsichtsrat hat damit – unter Berücksichtigung der besonderen Interessen der Gesellschafter – wirksame Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Geschäftsführung, ohne dass deren originäre Verantwortung für die Leitung des Unternehmens berührt wird.

Bei der FBB haben die Gesellschafter in ihrer Gesamtheit in keinem Fall Veranlassung für einen Eingriff in die Zuständigkeit der Geschäftsführer im Wege einer Gesellschafterweisung – mit ihren Auswirkungen auf die haftungsrechtliche Verantwortlichkeit – gesehen.

- 3.19 Inwieweit war das Ref. 43 in die Abstimmung der Größenordnung und Zusammensetzung der Geschäftsführervergütung sowie ggf. deren Veränderung involviert? Ist das Vergütungssystem regelmäßig durch den Aufsichtsrat überprüft worden?

Antwort vom 17.04.2013

Der Aufsichtsrat hat aus seiner Mitte einen Präsidialausschuss gebildet, dem die Vorbereitung der Personalentscheidungen des Aufsichtsrates obliegt. Bis zur Anpassung des Gesellschaftsvertrages als Folge der Einführung des Corporate Governance Kodex Brandenburg bei der FBB im Oktober 2010 hat der Präsidialausschuss anstelle des Aufsichtsrates über die Anstellungsverträge der Geschäftsführer entschieden. Das MdF ist vor dem Abschluss des Dienstvertrages mit dem zum 11. März 2013 berufenen Vorsitzenden der Geschäftsführung beteiligt worden.

- 3.20 Welche erfolgsabhängigen Vergütungen wurden den Geschäftsführern im Betrachtungszeitraum ausgezahlt bzw. für diesen Zeitraum bewilligt? Auf welcher vertraglichen Grundlage geschah dies und sind die darin definierten Ziele aus Sicht des Ref. 43 erreicht worden? Hat das Ref. 43 geprüft bzw. prüfen lassen, ob gewährte Erfolgsprämien an die Geschäftsführer ggf. zurückzufordern sind? Ist ein Cap gemäß Abschn. VI. Tz. 4.3.4 des CGK vereinbart worden?

Antwort vom 17.04.2013 / 10.06.2013

Eine erfolgsabhängige Vergütung wurde den Geschäftsführern der FBB in den Jahren 2010 bis 2012 wie folgt gezahlt:

im Jahr 2010 ausgezahlt (Tantieme für 2009):

[Sprecher der Geschäftsführung] 50 T€

[Technischer Geschäftsführer] 45 T€

im Jahr 2011 ausgezahlt (Tantieme für 2010):

[Sprecher der Geschäftsführung] 37 T€

[Technischer Geschäftsführer] 34 T€

im Jahr 2012 ausgezahlt (Tantieme für 2011):

[Sprecher der Geschäftsführung] 0 T€

[Technischer Geschäftsführer] 28 T€

Die Zahlungen erfolgten auf der Grundlage der Geschäftsführerverträge und den zwischen dem Präsidialausschuss und den Geschäftsführern geschlossenen Zielvereinbarungen sowie für 2011 auf der Grundlage des Aufhebungsvertrages zu dem Anstellungsvertrag [des technischen Geschäftsführers]. Eine Überprüfung der Zielerreichung erfolgte durch das MdF nicht, da die Zielvereinbarungen hier nicht vorliegen; aus diesem Grund liegen auch keine Informationen über ein Cap vor. Über eine Rückforderung der Tantieme für 2009 und 2010 hat der Aufsichtsrat nach den hier vorliegenden Informationen bisher nicht entschieden.

- 3.21 Wurden den ausgeschiedenen Geschäftsführern [...] und [...] Abfindungen gewährt bzw. ist dies beabsichtigt? Wenn ja, auf welcher Grundlage und in welcher Höhe? Ist aus Sicht des Ref. 43 umfassend geprüft worden, ob die FBB hierzu nach Abwägung aller Umstände rechtlich verpflichtet ist? Ist ein Abfindungs-Cap gemäß Abschn. VI. Tz. 4.3.4 des CGK berücksichtigt worden?

Antwort vom 17.04.2013

Dem bisherigen [technischen] Geschäftsführer [...] ist nach den hier vorliegenden Informationen über die Abgeltung der Ansprüche aus seinem Dienstvertrag hinaus keine Abfindung gezahlt worden.

Über die Beendigung des Dienstvertrages mit dem abberufenen [Sprecher der Geschäftsführung] wird der Aufsichtsrat auf der Grundlage der Ergebnisse der laufenden Prüfung von Pflichtverletzungen und Haftungsfragen durch eine Rechtsanwaltskanzlei zu entscheiden haben.

In den Geschäftsführer-Dienstverträgen sind Abfindungs-Caps nicht vereinbart.

- 3.22 Hat das Ref. 43 auf die Abberufung der Geschäftsführer hingewirkt und, wenn ja, aus welchen Erwägungen?

Antwort vom 17.04.2013

Die Zuständigkeit für die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung liegt bei der FBB auf der Grundlage des Drittelbeteiligungsgesetzes und des Gesellschaftsvertrages bei dem Aufsichtsrat; die Gesellschafterversammlung hat insoweit keine Zuständigkeit.

Der Aufsichtsrat hat die Entscheidungen über die Abberufung von Geschäftsführern – nach Vorberatung in dem Präsidialausschuss – im Rahmen seiner Zuständigkeiten getroffen.

- 3.23 Wie häufig tagte der Aufsichtsrat und wie lange dauerten die Sitzungen jeweils? War diese Frequenz vor dem Hintergrund des Bauverlaufs aus Sicht des Ref. 43 angemessen?

Antwort vom 17.04.2013

Der Aufsichtsrat tagte im Betrachtungszeitraum in jeweils mehrstündigen Sitzungen wie folgt:

25.10.2010
17.09.2010
08.12.2010
08.04.2011
24.06.2011
21.10.2011
09.12.2011
20.04.2012
22.06.2012
16.08.2012
14.09.2012
01.11.2012
07.12.2012
13.02.2013

Die engere Folge der Aufsichtsratssitzungen nach der Verschiebung des Inbetriebnahmetermins 03.06.2012 bewertet das MdF als sachgerecht.

- 3.24 Hat der Aufsichtsrat aus Sicht des Ref. 43 in ausreichendem Maße selbst Informationen eingeholt, eigene Untersuchungen eingeleitet oder selbst Gutachter eingeschaltet? Gab das Ref. 43 den landesentsandten Aufsichtsratsmitgliedern ggf. entsprechende Empfehlungen? Wenn ja, um welche konkreten Handlungen des Aufsichtsrates und Empfehlungen des Ref. 43 handelte es sich und anlässlich welcher Entwicklungen erfolgten diese jeweils?

Antwort vom 17.04.2013

Der Aufsichtsrat hat sich im Rahmen der Aufsichtsratssitzungen nicht nur durch die Geschäftsführung informieren lassen, sondern auch ausführende Unternehmen, Generalplaner, Projektsteuerer, Vertreter der Planfeststellungsbehörde und des Bauordnungsamtes sowie Luftverkehrsgesellschaften zur Unterrichtung herangezogen. Des Weiteren wurde die nach der Verschiebung des Inbetriebnahmetermins 03.06.2012 eingesetzte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die die Ermittlung der finanziellen Auswirkungen begleitet hat, regelmäßig in den Aufsichtsratssitzungen gehört.

- 3.25 Ist der Aufsichtsrat aus Sicht des Ref. 43 seiner Pflicht nachgekommen, Gesellschafterversammlungen einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert? Wenn ja, anlässlich welcher Entwicklungen und wann geschah dies?

Antwort vom 17.04.2013

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates hat – über die Gesellschafterversammlungen zur Feststellung der Jahresabschlüsse hinaus – Versammlungen zur Beschlussfassung im Rahmen der gesellschaftsvertraglichen Zuständigkeiten der Gesellschafter einberufen, zum Beispiel für den 09.12.2011 (Zinssicherung), 01.11.2012 (Finanzierung) und 18.12.2012 (Finanzierung und Haftungsprüfung).

- 3.26 Sind die landesentsandten Aufsichtsratsmitglieder aus Sicht des Ref. 43 ihrer Pflicht nachgekommen, ihre Dienstbehörden frühzeitig über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu unterrichten? Wenn ja, anlässlich welcher Entwicklungen und wann erfolgten derartige Unterrichtungen?

Antwort vom 17.04.2013

Für den Bereich des MdF ist die Notwendigkeit für solche Berichterstattung entfallen vor dem Hintergrund der Teilnahme des Gesellschaftervertreters an den Sitzungen des Aufsichtsrates und des Finanz- und Prüfungsausschusses.

- 3.27 Welche weiteren Aufsichtsratsmandate und sonstigen beruflichen Tätigkeiten übten die vom Land Brandenburg entsandten Aufsichtsratsmitglieder neben der Tätigkeit als Minister und Aufsichtsratsmitglied der FBB aus? Ergaben sich hierbei aus Sicht des Ref. 43 potenzielle Interessenkollisionen? Wenn ja, wie wurde diesen begegnet?

Antwort vom 17.04.2013 / 22.07.2013

Die auf Veranlassung des Landes Brandenburg bestellten Mitglieder im Aufsichtsrat der FBB nehmen folgende weitere Mandate wahr:

Ministerpräsident:

- Mitglied des Kuratoriums der [...] gGmbH
- Mitglied im Verwaltungsrat [einer Anstalt des öffentlichen Rechts]

Minister [der Finanzen]:

- Vorsitzender des Verwaltungsrates der [Bank]

Minister [für Wirtschaft und Europaangelegenheiten]:

- Vorsitzender des Aufsichtsrates der [...] GmbH
- Vorsitzender des Aufsichtsrates der [...] GmbH
- Mitglied des Verwaltungsrates der [...] Bank

[Vormaliger] Vorsitzender des Vorstandes [einer Bank]

(Mitglied [des Aufsichtsrats] bis Februar 2013):

- Mitglied des Aufsichtsrates der [...] AG
- Mitglied des Aufsichtsrates der [...] GmbH
- Mitglied des Aufsichtsrates der [...] Bank
- Mitglied des Kuratoriums der [...] Stiftung
- Mitglied des Kuratoriums der [...] Universität

Zur Frage nach Interessenkollisionen verweise ich auf die Ausführungen unter der Antwort zu Frage 1.3.

- 3.28 In welchem Umfang wurden die auf Veranlassung des Landes entsandten Aufsichtsratsmitglieder von internen Stäben und externen Beratern unterstützt? Welche fachlichen Qualifikationen und Erfahrungen hatten diese Mitarbeiter und Berater, insbesondere im Hinblick auf Großbauprojekte?

Antwort vom 17.04.2013

Die auf Veranlassung des Landes in den Aufsichtsrat gewählten Amtsträger haben sich bei der Vorbereitung der Aufsichtsratssitzungen von Bediensteten ihrer Behörden unterstützen lassen. Über deren fachliche Qualifikationen liegen dem MdF keine Informationen vor.

- 3.29 Ständen den auf Veranlassung des Landes entsandten Aufsichtsratsmitgliedern aus Sicht des Ref. 43 ausreichende zeitliche und fachliche Ressourcen für die Tätigkeit im Aufsichtsrat der FBB zur Verfügung?

Antwort vom 17.04.2013

Im Corporate Governance Kodex des Landes Brandenburg ist geregelt, dass jedes Aufsichtsratsmitglied darauf achtet, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht (Abschnitt VI., Ziffer 5.4.4). Das MdF hat keine Anhaltspunkte dafür, dass dies bei den auf Veranlassung des Landes bestellten Aufsichtsratsmitgliedern nicht der Fall gewesen wäre.

- 3.30 Haben sich die auf Veranlassung des Landes entsandten Aufsichtsratsmitglieder nach Kenntnis des Ref. 43 untereinander vor wichtigen Entscheidungen auf eine einheitliche Auffassung verständigt? Wenn ja, vor welchen aus Sicht des Ref. 43 nennenswerten Entscheidungen geschah dies?

Antwort vom 17.04.2013

Die auf Veranlassung des Landes bestellten Aufsichtsratsmitglieder haben sich im Vorfeld der Sitzungen über die Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung verständigt und im Aufsichtsrat ein einheitliches Abstimmungsverhalten gezeigt.

- 3.31 Hat das Ref. 43 den landesentsandten Aufsichtsratsmitgliedern ggf. Empfehlungen im Hinblick auf die Ausübung der Aufsichtsrats Tätigkeit gegeben? Wenn ja, wann und mit welchem Inhalt?

Antwort vom 17.04.2013 / 22.07.2013

Das MdF hat den auf Veranlassung des Landes bestellten Aufsichtsratsmitgliedern mit dem Corporate Governance Kodex des Landes Brandenburg Hinweise zur Ausübung der Aufsichtsrats Tätigkeit gegeben und zudem in den Jahren 2009 und 2011 Seminare zur Aufsichtsrats Tätigkeit mit folgenden Inhalten angeboten:

- Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Aufsichtsrats
- Informationsversorgung des Aufsichtsrats
- Unterstützung der Aufsichtsrats Tätigkeit durch den Abschlussprüfer
- Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht durch den Aufsichtsrat
- Aktuelle Fragen zu den Grundlagen und der Ordnung des Aufsichtsrates
- Praktische Handlungsempfehlungen zur Wirksamkeitsüberwachung des internen Kontrollsystems, der internen Revision und des Risikomanagementsystems
- Auswirkungen des BilMoG auf den Jahresabschluss und wesentliche Besonderheiten bei ausgewählten Beteiligungsunternehmen des Landes Brandenburg

Seminare für auf Veranlassung des Landes bestellte Aufsichtsratsmitglieder werden vom Ministerium der Finanzen im Zwei-Jahres-Turnus angeboten und von externen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durchgeführt.

- 3.32 Haben die landesentsandten Aufsichtsräte nach Beurteilung des Ref. 43 ihre Aufsichtsfunktion insgesamt ordnungsgemäß wahrgenommen?

Antwort vom 17.04.2013

Die Wahrnehmung der organschaftlichen Pflichten durch die Mitglieder des Aufsichtsrats ist Gegenstand der laufenden Prüfung durch eine Rechtsanwaltskanzlei.

- 3.33 Hat das Ref. 43 geprüft, ob ggf. Anlass zur Abberufung einzelner Aufsichtsratsmitglieder besteht? Wenn ja, warum ist das Ref. 43 in eine solche Prüfung eingetreten und womit begründet es das Ergebnis der Prüfung?

Antwort vom 17.04.2013

Nein, für eine solche Prüfung bestand keine Veranlassung.

- 3.34 Internes Kontrollsystem, Risikomanagement und Berichtswesen der FBB

Wie hat das Ref. 43 jeweils auf die nachfolgend dargestellten kritischen Einschätzungen der Bürgencontroller und der Abschlussprüfer reagiert? Hat sich der Aufsichtsrat, insbesondere der Prüfungsausschuss, aus Sicht des Ref. 43 ausreichend mit der Überwachung des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems der FBB befasst? Hat das Ref. 43 zu diesem Themenkomplex Stellungnahmen von der Geschäftsführung und vom Aufsichtsrat eingefordert und auf eine Veränderung hingewirkt? Welche Veränderungen wurden eingeleitet?

- a) Lt. Bürgenbericht aus Juni 2010 [sehen die Bürgencontroller] Aufklärungsbedarf, warum die FBB die Tragweite der Auswirkungen der Insolvenz des TGA-Planers zunächst als erheblich geringer dargestellt hätte als dies aktuell der Fall sei. Gleiches gelte für die Auswirkungen der neuen EU-Richtlinie. [Die Bürgencontroller regen] an, dass die Geschäftsführung den Aufsichtsrat in kürzeren Abständen informiert und zwischen den Sitzungen, z. B. monatlich, Bericht erstattet.

Antwort vom 17.04.2013

Der Projektausschuss hat sich durch die Geschäftsführung zum Thema EU-Sicherheitsvorschriften und TGA-Planung bis Juni 2011 zwischen den Sitzungsintervallen unterrichten lassen. Danach wurde dieses Verfahren durch ein dem Projektausschuss dargestelltes gesondertes Controlling abgelöst.

- b) Auf der Sitzung des Finanz- und Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats am 30.03.2011 äußert sich der Abschlussprüfer [...] wie folgt zum Risikomanagement:

Die Berliner Flughäfen streben eine Überprüfung des bestehenden Risikomanagements hinsichtlich möglicher Optimierungspotenziale an. Hierdurch soll das Risiko eines Reputationsschadens für die FBB und ihre Organe und daraus entstehender Folgeschäden bei fehlerhafter Überwachung reduziert werden. Die konsistente und vollständige Erfassung, Bewertung und Berichterstattung relevanter Risiken durch die verantwortlichen Bereiche soll sichergestellt werden. Risikocontrolling und Risikosteuerung sollen durch transparente und nachvollziehbare Prozesse und Kontrollen transparenter werden.

Es soll eine unternehmenseinheitliche Risikokultur und Akzeptanz des Risikomanagements gefördert werden. Derzeit werden von der Geschäftsführung Maßnahmen zur abschließenden Umsetzung des CGK ergriffen.

- c) Auf der gleichen Sitzung beurteilt [der Abschlussprüfer] die Berichterstattung an den Aufsichtsrat kritisch:

Ziel der Berliner Flughäfen ist es, die Berichterstattung an den Aufsichtsrat an die konkretisierten Anforderungen an die Überwachung anzupassen und nachhaltig eine Berichterstattung zu gewährleisten, die valide Aussagen zur Wirksamkeit des IKS/RMS und des internen Revisionssystems beinhaltet. Auf Grundlage dieser Informationen soll das Überwachungsgremium in die Lage versetzt

werden, sich regelmäßig ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes eigenes Bild von der Wirksamkeit dieser Systeme zu verschaffen. Die Geschäftsführung hat bereits Maßnahmen eingeleitet, um auch Risiken, die bisher nicht frühzeitig in die formale Berichterstattung aufgenommen wurden, zu berücksichtigen.

Antwort vom 17.04.2013 (zu 3.34 b) und c))

Der Aufsichtsrat und der Finanz- und Prüfungsausschuss haben sich regelmäßig mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems, des Risikofrüherkennungssystems und des Internen Revisionsystems beschäftigt; die Abschlussprüfer haben in diesen Bereichen immer wieder Prüfungsschwerpunkte gesetzt. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft [...] als Abschlussprüfer des Jahresabschlusses zum 31.12.2010 hat dem Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 30.03.2011 bestätigt, dass die Prüfung des Risikomanagementsystems ergeben hat, dass die Geschäftsführung Maßnahmen zur Einrichtung eines Risikofrüherkennungssystem in geeigneter Form getroffen hat, das Risikofrüherkennungssystem geeignet ist, Entwicklungen, die den Fortbestand der Gesellschaft gefährden können, frühzeitig zu erkennen und die Geschäftsführung Maßnahmen eingeleitet hat, die eine einheitliche Risikokultur unterstützen.

- d) Im Bürgenbericht aus Juni 2011 erwähnen die Berater [...], dass sie die FBB ausdrücklich um eine noch engere Begleitung des Baucontrollings gebeten haben. Die Entwicklung des BER sei aktuell ‚zumindest‘ bauseitig als kritisch zu beurteilen.

Antwort vom 17.04.2013

Wie in der Antwort zu 3.11 ausgeführt erfolgte die Überwachung der Generalplanung und Bauüberwachung durch pg bbi durch eine enge Führung und Berichterstattung sowie über das Controlling des Projektsteuerers [...].

- e) Lt. Bürgenbericht aus Juni 2012 beruht die späte Mitteilung, dass der 03.06.2012 als Eröffnungstermin nicht haltbar ist, auch auf einem Systemfehler. Insbesondere die FBB-interne angemessene Bewertung möglicher Risiken erscheine deutlich verbesserungswürdig und solle künftig durch externe Sachverständige unterstützt werden. Auch würden die Mehrkostenschätzungen der FBB auf mit hoher Unsicherheit behafteten Annahmen beruhen.
- f) In einem außerordentlichen Bericht vom 20.06.2012 [empfehlen Berater] u. a. dringend die kurzfristige Einrichtung einer formalen Statusüberwachung des kritischen Pfades unter Verwendung von Meilensteinen [Anm. des LRH: grundlegendes Controllinginstrument]. Eine genaue Ursachenanalyse für die Verschiebung habe bisher nicht stattgefunden. Die Projektneuorganisation müsse hinterfragt und um eine engere Projekt-Governance erweitert werden. Die kaufmännische Kompetenz im Projekt sei zu stärken.

Antwort vom 17.04.2013 (zu 3.34 e) und f))

Nach der Verschiebung des Eröffnungstermins 03.06.2012 und der Bestellung des neuen Technischen Geschäftsführers wurde der Bereich Planung und Bau BER in der FBB umorganisiert; es wurden weitere externe Sachverständige eingebunden und das Berichtswesen verändert. Des Weiteren wurde eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Begleitung bei der Ermittlung der finanziellen Auswirkungen beauftragt.

- 3.35 Warum hat die FBB für das Geschäftsjahr 2010 keinen Corporate Governance-Bericht erstellt? Hat das Ref. 43 auf eine Erstellung hingewirkt?

Antwort vom 17.04.2013

Die zur Umsetzung des Beschlusses des Aufsichtsrates zur Anwendung des Corporate Governance Kodex des Landes Brandenburg (CGK) vom 11.12.2009 erforderliche Beschlussfassung zur Änderung des Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung erfolgte durch den Aufsichtsrat am 17.09.2010 und am 25.10.2010 durch die Gesellschafterversammlung.

Die Erstellung eines Corporate Governance-Berichts war in dem CGK 2005 nicht enthalten und wurde erstmals mit der Neufassung vom Herbst 2010 vorgegeben. Es bestand vor diesem Hintergrund mit der Geschäftsführung der FBB Einvernehmen, den Bericht erstmals für das Jahr 2011 vorzulegen.

- 3.36 Sind die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der FBB nach Auffassung des Ref. 43 für die Geschäftsjahre 2011 und 2012 entlastungsfähig? Wie begründet das Ref. 43 seine Auffassung? Wann sollen die Beschlüsse über die Entlastung bzw. Nichtentlastung getroffen werden?

Antwort vom 17.04.2013

Die Frage der Entlastung für die Jahre 2011 und 2012 wird nach Vorliegen der Ergebnisse der vom Aufsichtsrat beschlossenen Haftungsprüfung geklärt werden.

- 3.37 Mögliche Schadenshaftung der Organe

- a) Wurde geprüft, ob ggf. Schadenersatzansprüche gegen die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat geltend zu machen sind? Wenn ja, welches Gesellschaftsorgan oder Gremium initiierte diese Prüfung? Wann und in welcher Weise hat das Ref. 43 auf die Prüfung möglicher Schadenersatzansprüche hingewirkt?

Antwort vom 17.04.2013

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 01.11.2012 beschlossen, durch eine Rechtsanwaltskanzlei sämtliche Haftungsfragen im Zusammenhang mit der BER-Verschiebung vom 03.06.2012 auf den 17.03.2013 und anschließend auf den 27.10.2013 auf Basis einer Ursachenanalyse der Geschäftsführung, die von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen ist, zu klären. In der Aufsichtsratssitzung am 07.12.2012 hat der Aufsichtsrat weitere Beschlüsse zur Umsetzung der Haftungsprüfung gefasst. Das Ergebnis der Haftungsprüfung soll im Mai 2013 vorliegen. Das MdF war in die Vorbereitung der Beschlussfassung eng eingebunden.

- b) Welche Stellen führ(t)en die Prüfung durch? Wer wählte die jeweiligen Prüfer aus und wer beauftragte die Prüfer wann? Wie lautet der jeweilige Prüfungsauftrag im Detail und ist dieser aus Sicht des Ref. 43 zutreffend und zielführend formuliert?

Antwort vom 17.04.2013

Die Prüfung der Ursachenanalyse erfolgt durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft [...]. Die Auswahl erfolgte im Rahmen eines Wettbewerbs und wurde vom Finanz- und Prüfungsausschuss als Findungskommission begleitet. Der Prüfungsauftrag an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft lautete wie folgt:

Die Vollständigkeit und Plausibilität des Rechenschaftsberichts soll durch den Auftragnehmer (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) geprüft werden. Diese Beurteilung der Vollständigkeit und Plausibilität soll dabei auf Basis des von FBB zur Verfügung gestellten Rechenschaftsberichts inkl. Anlagen, etwaiger vom Auftragnehmer als erforderlich erachteter Interviews mit Projektbeteiligten als auch der umfangreichen elektronischen Dokumentenbibliothek (Basis für Erstellung des Rechenschaftsberichts) und eigener Recherchen und Befragungen erfolgen.

Der Prüfauftrag lautet:

- *Prüfung und Feststellung der Vollständigkeit und Plausibilität des Rechenschaftsberichtes unter Berücksichtigung der von FBB zur Verfügung gestellten Unterlagen und Interviews mit Projektbeteiligten als auch der umfangreichen elektronischen Dokumentenbibliothek und eigener Recherchen und Befragungen als Grundlage zur Klärung von Haftungsfragen (Organhaftung dem Grunde nach) über eine externe Rechtsanwaltskanzlei.*
- *Identifikation etwaiger Unvollständigkeiten oder Unrichtigkeiten zur zeitnahen Ergänzung des Rechenschaftsberichtes / Korrektur des Rechenschaftsberichtes auf Basis der zur Verfügung gestellten Unterlagen und Interviews mit Projektbeteiligten, der umfangreichen elektronischen Dokumentenbibliothek, eigener Recherchen und Befragungen und von der FBB und ihren Organmitgliedern und Beschäftigten zu erteilenden ergänzenden Auskünften, die der Auftragnehmer anfordert.*
- *Untersuchung und Beurteilung zur Angemessenheit der Würdigung der Sachverhalte und Ursachen, die zur Terminverschiebung der Eröffnung geführt haben (Klarheit, Wahrheit, Genauigkeit, Umfang, Kontext und Ausgewogenheit der Darstellung).*

Nach abschließender Beurteilung durch den Auftragnehmer erfolgt die Vorlage des validierten Berichts an eine externe Rechtsanwaltskanzlei, die auf dieser Grundlage eine denkbare Haftung der Mitglieder von Geschäftsführung und Aufsichtsrat der FBB nach § 43 GmbHG beziehungsweise § 116 AktG i. V. m. § 1 Nr. 3 Drittelbeteiligungsgesetz prüfen soll. Die juristische Prüfung etwaiger Haftungstatbestände ist nicht Gegenstand der Leistung.

Die Prüfung der Haftungsfrage erfolgt durch eine Rechtsanwaltskanzlei nach Auswahl im Rahmen eines Wettbewerbs, der von den Gesellschaftern begleitet wird. Das Vergabeverfahren war in dem Betrachtungszeitraum noch nicht abgeschlossen.

- c) Auf Basis welcher Informationen nahmen die Prüfer die Untersuchungen vor?

Antwort vom 17.04.2013
Siehe Antwort zu 3.37 a) und b).

- d) Sind Auswahl und Beauftragung der Prüfer sowie die Zurverfügungstellung von Informationen an diese aus Sicht des Ref. 43 in einer Weise erfolgt, die eine objektive und unabhängige Durchführung der Prüfung im alleinigen Interesse der Gesellschaft(er) gewährleistet?

Antwort vom 17.04.2013
Ja.

Synopse

der Stellungnahme des Ministeriums der Finanzen vom 16.02.2015 zu den Vorläufigen Feststellungen des Landesrechnungshofes Brandenburg vom 27.10.2014 über die Prüfung der Betätigung des Landes Brandenburg als Gesellschafter der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH im Zusammenhang mit den Kostensteigerungen und Verzögerungen beim Bau des Flughafens BER

und

der Replik des LRH

Nr.	Stellungnahme des MdF vom 16.02.2015 zu den Vorläufigen Feststellungen des LRH vom 27.10.2014	Replik des LRH
-----	---	----------------

Allgemeines und Methodik

1	<p>I. <u>Einleitende Bemerkungen zum Verfahren</u></p> <p>Auf dem Deckblatt hat der LRH seine vorliegende Äußerung als Entwurf vorläufiger Feststellungen aus der o. g. Betätigungsprüfung bezeichnet; im Text (S. 25¹⁾) findet sich die Bezeichnung als Entwurf einer Prüfungsmitteilung. Dem MdF wird unter Hinweis auf den Umfang und die Komplexität der Prüfungsfeststellungen anstelle einer Schlussbesprechung die Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme gegeben; die Frist dafür ist auf Grundlage des MdF-Schreibens vom 20.11.2014 bis zum 13.02.2015 verlängert worden.</p> <p>Die v. g. wechselnden Bezeichnungen besagen in der Gesamtsicht, dass es sich bei der Äußerung des LRH noch nicht um eine förmliche Prüfungsmitteilung handelt, sondern um einen Entwurf. Im Hinblick darauf, dass der LRH die in dem Papier enthaltenen Prüfungsfeststellungen als vorläufig bezeichnet, bezieht sich die folgende Stellungnahme in erster Linie auf die in dem Entwurf wiedergegebenen Feststellungen zum Sachverhalt, weil zu den Wertungen abschließend erst nach Klärung des Sachverhalts Stellung genommen werden kann.</p> <p>Das Ministerium der Finanzen geht davon aus, dass der LRH unter Berücksichtigung dieser Ausführungen eine förmliche Prüfungsmitteilung fertigen und dem Ministerium dann eine angemessene Frist einräumen wird, zu den darin enthaltenen Wertungen des LRH Stellung zu nehmen.</p>	<p>In seinem Begleitschreiben zur Stellungnahme merkte das MdF an, dass diese sich im Wesentlichen auf die Sachverhaltsdarstellung konzentriere. Das MdF äußerte die Erwartung, dass der LRH den Entwurf der Prüfungsmitteilung daraufhin noch einmal grundlegend überarbeite und dem MdF nach Fertigstellung der Prüfungsmitteilung Gelegenheit gebe, „dazu – und dann insbesondere auch zu den Wertungen – mit angemessener Frist Stellung zu nehmen“.²</p> <p>Nach sorgfältiger Auseinandersetzung mit der Stellungnahme des MdF griff der LRH an mehreren Stellen die Bemerkungen des MdF auf und passte seine Prüfungsmitteilung dahingehend an. Eine grundlegende Überarbeitung der Sachverhaltsdarstellung, und in der Folge auch der Bewertungen, war indes nicht angezeigt.</p> <p>Am 26.03.2015 fand ein Schlussgespräch mit dem MdF, vertreten durch dessen Abteilungsleiter 4 sowie zwei Vertreter des Beteiligungsreferats, statt.</p> <p>Für Details wird auf die folgenden Ausführungen verwiesen.</p>
---	--	--

¹ Anm.: Die vom MdF zitierten Seitenzahlen beziehen sich auf die Vorläufigen Feststellungen des LRH vom 27.10.2014.

² Vgl. das Schreiben des MdF an den LRH vom 13.02.2015.

2	<p><u>II. Vorbemerkungen</u></p> <p>Gegenstand der Prüfung des LRH ist die Betätigung des Landes bei der Flughafengesellschaft Berlin Brandenburg GmbH (FBB) - § 92 LHO. Im Rahmen der Betätigung des Landes bei der FBB obliegt dem Ministerium der Finanzen die Verwaltung der Landesbeteiligung und die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte aus dem Geschäftsanteil des Landes an der FBB. Der Corporate Governance Kodex für die Beteiligungen des Landes Brandenburg an privatrechtlichen Unternehmen grenzt in seinem III. Abschnitt die Zuständigkeiten des Ministeriums der Finanzen als Beteiligungsverwaltung von den Zuständigkeiten der fachlichen Begleitung im Rahmen der Betätigung des Landes ab.</p> <p>In Übereinstimmung damit sind etwa baulich-technische Fragen des BER-Projekts eng von dem Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten und von der Flughafenkoordination der Staatskanzlei begleitet worden. Dieser Aufteilung der Zuständigkeiten innerhalb der Landesregierung in Bezug auf die Betätigung des Landes bei der FBB trägt der LRH in dem vorliegenden Entwurf nur unzureichend Rechnung, indem er dem Ministerium der Finanzen die Verantwortung insbesondere auch für die Beurteilung baulich-technischer Fragen der Entwicklung des BER-Projekts zuweist. Diese Fragen liegen außerhalb der Zuständigkeiten des Ministeriums der Finanzen.</p>	<p>Das MdF nimmt die Anteilseignerrechte des Landes bei der FBB wahr (vgl. auch Abschn. III Ziff. 1 des Corporate Governance Kodex'). Wie in Kapitel III. A. 1.3.2 der Prüfungsmittteilung dargestellt, gebietet es die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht dem MdF, Schaden von der Gesellschaft abzuwenden und im Falle heraufziehender Gefährdung des Unternehmenswohls, von den Gesellschafterbefugnissen Gebrauch zu machen und wirksame Gegensteuerungsmaßnahmen zu treffen.</p> <p>Für das Unternehmenswohl der FBB ist die Entwicklung des Bauprojekts von höchster Priorität. Daher muss sich das MdF als Gesellschaftervertreter hierüber informieren. Eine zusätzliche Begleitung durch MWE und Staatskanzlei entbindet das MdF nicht von dieser Verantwortlichkeit, zumal auch nur das MdF in der Gesellschafterversammlung als dem höchsten und einzig weisungsbefugten Willensbildungsorgan der FBB vertreten ist.</p> <p>Die zentrale Frage besteht darin, wie tiefgreifend sich das MdF als Gesellschaftervertreter mit der baulichen Entwicklung des BER (vgl. Teil III. C³) befassen musste. Hiermit hat sich der LRH bei seiner Prüfung intensiv auseinandergesetzt und dabei Folgendes berücksichtigt:</p> <p>Das Wissen des MdF bzw. des Beteiligungsreferats über die bauliche Entwicklung des BER ging durch die Teilnahme an Gremiensitzungen und durch die Vorbereitung des Finanzministers auf die Aufsichtsratssitzungen weit über das hinaus, was üblicherweise von einem Gesellschafter erwartet werden kann. Aufgrund der in Kapitel III. A. 2.2.4.2 beschriebenen Informationsquellen hatte das Beteiligungsreferat tiefgreifend und frühzeitig Kenntnis über das BER-Projektgeschehen. In seinen Vermerken an den Finanzminister äußerte sich das Beteiligungsreferat auch zur baulichen Entwicklung, nachdem es u. a. die umfangreichen Controllingberichte ausgewertet hatte (vgl. III. A. 2.2.4.2.1). In Beantwortung des Fragebogens des LRH gab das MdF (Beteiligungsreferat) im März 2013 u. a.</p>
---	--	---

³ Die im Folgenden genannten Verweise aus römischen Ziffern, Buchstaben und arabischen Ziffern beziehen sich auf die entsprechenden Kapitel der Prüfungsmittteilung bzw. der Vorläufigen Feststellungen des LRH vom 27.10.2014.

an, dass eine seiner wesentlichen Informationsquellen die Aufsichtsratsunterlagen, darunter die Berichte der FBB über den baulich-technischen Fortschritt, seien. (Vgl. Antwort des MdF zu Frage 3.1 des Fragebogens in Anlage 1 zur Prüfungsmitteilung).

Bereits diese tatsächliche Befassung mit Fragen des Bauverlaufs widerspricht – neben der Verantwortlichkeit als Gesellschaftervertreter – der Argumentation des MdF in seiner o. a. Stellungnahme, baulich-technische Fragen nicht beurteilen zu müssen. Ohnehin legte der LRH bei der Bewertung der baulichen Beobachtung durch das Beteiligungsreferat keinen überhöhten Maßstab an. Er kritisiert in Teil III. C in erster Linie, dass dieses ausweislich der vorgelegten Dokumente bis Anfang 2012 den erkennbar planabweichenden Projektverlauf nicht nachdrücklich hinterfragt hat. Des Weiteren war nicht ersichtlich, dass das Beteiligungsreferat die übereilten Festlegungen neuer Inbetriebnahmetermine monierte und die damit erkennbar verbundenen Voraussetzungen und Risiken hinterfragte. (Vgl. zusammenfassend Kapitel III. C. 3.8.3.1.)

Das MdF musste durch die erste Inbetriebnahmeverschiebung im Juni 2010 und das diesbezügliche Informationsverhalten der FBB-Geschäftsführung bereits sensibilisiert sein. (Vgl. III. C. 3.1.3.3.)

Zudem war der neue Eröffnungstermin 03.06.2012 von vornherein mit erheblichen Voraussetzungen und Risiken behaftet. (Vgl. III. C. 3.1.3.5.1, 3.2.2.5.2 und 3.2.4.2.)

Das MdF verweist in seiner Stellungnahme auf eine enge Begleitung baulich-technischer Fragen durch MWE und Staatskanzlei und sieht dort eine entsprechende Zuständigkeit. Unbeschadet der Fragen, ob solche Zuständigkeiten sich tatsächlich aus der landesinternen Geschäftsverteilung herleiten lassen und ob die genannten Ressorts diese Auffassung teilen, gab das MdF (Beteiligungsreferat) selbst an, in Bezug auf den BER in laufendem Austausch mit diesen Ressorts zu stehen. (Vgl. III. A. 2.2.4.2.5; vgl. auch die lfd. Nr. 5 der hier wiedergegebenen Stellungnahme des MdF, wonach es eine Vielzahl mündlicher Abstimmungen innerhalb der Landesverwal-

		<p>tung gegeben habe.)</p> <p>Bei der FBB handelt es sich um eine besondere Landesbeteiligung, weil von der Eröffnung und dem Betrieb des BER vielfältige öffentliche und private Interessen in erheblichem Maße betroffen sind. Dies gilt nicht zuletzt in Bezug auf die Risiken für den Landeshaushalt aus der Beteiligung an der FBB (vgl. II. 1).</p>
3.1	<p>Das Land Brandenburg ist an der FBB mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 37 v. H. beteiligt. Das Land hat damit keinen maßgeblichen Einfluss auf die Gesellschaft.</p> <p>Alle Maßnahmen der Gesellschafter bedürfen der Abstimmung im Gesellschafterkreis; diese Abstimmungen werden regelmäßig begleitet von einer Befassung des Aufsichtsrats. In diesem System notwendiger Abstimmungen kann im Hinblick auf die notwendige Konsensfindung nicht in jedem Fall die Position des Landes durchgesetzt werden.</p>	<p>Einen vom MdF so benannten „maßgeblichen Einfluss“ hat keiner der zu 37 % bzw. 26 % beteiligten drei FBB-Gesellschafter (vgl. Kapitel II. 1 der Prüfungsmitteilung). Jedoch verfügt das Land Brandenburg mit 37 % über eine Sperrminorität bei wesentlichen Entscheidungszuständigkeiten der Gesellschafterversammlung lt. § 13 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags vom 17.11.2011. Damit dürfte ein „maßgeblicher Einfluss“ des Landes auf die FBB zu bejahen sein.</p> <p>Zudem differenziert der LRH bei seinen Bewertungen danach, wann das MdF jeweils individuelle Gesellschafterrechte hätte ausüben und wann es nur im Gesellschafterkreis auf eine abgestimmte Lösung hätte hinwirken können. Er kritisiert in erster Linie, dass sich das MdF im Gesellschafterkreis und gegenüber dem Aufsichtsrat zu den in der Prüfungsmitteilung aufgegriffenen Fragen nicht kritisch(er) positionierte, ggf. auch gegen die Mehrheitsmeinung.</p>
3.2	<p>In den Abstimmungen im Gesellschafterkreis – die sich einer vollständigen Dokumentation entziehen – hat das Ministerium der Finanzen eine aktive Rolle eingenommen und eine Vielzahl in wesentlichen Teilen erfolgreicher Initiativen eingebracht. Das Ministerium der Finanzen legt Wert darauf, dass die Begleitung der FBB und des BER-Projekts im Wesentlichen durch die Gesellschafter einvernehmlich erfolgt.</p>	<p>Soweit solche Initiativen sich auf die in der Prüfungsmitteilung behandelten Themen bezogen, hat der LRH diese entsprechend gewürdigt.</p>

4	<p>Den von ihm beanspruchten methodischen Ansatz „Was nicht dokumentiert ist, ist nicht geschehen“ (S. 25) durchbricht der LRH an mehreren Stellen – durchweg zum Nachteil des Ministeriums der Finanzen -, indem er mündliche Äußerungen aus von ihm geführten Prüfungsgesprächen mit Vertretern anderer Landesbehörden zitiert, wonach das MdF von dort in nicht schriftlicher Form über einzelne Vorgänge laufend unterrichtet worden sei (S. 84 - Fn. 218 -, S. 126, S. 130, S. 143f. - Fn. 417 -, S. 253).</p>	<p>Das MdF bezieht sich auf die Formulierung in Kapitel II. 2 der Vorläufigen Feststellungen, wo es hieß:</p> <p>„Seine Sachverhaltsbewertungen und Empfehlungen leitete [der LRH] im Wesentlichen aus den vom [Beteiligungsreferat] vorgelegten Unterlagen ab. Soweit in den Fußnoten nicht anders angegeben, stammen alle zitierten Dokumente aus den vom [Beteiligungsreferat] vorgelegten Akten. Bei der Auswertung der Unterlagen musste der Grundsatz „not documented – not done“ gelten – Was nicht dokumentiert ist, ist nicht geschehen.“</p> <p>Diese Formulierung hat der LRH in seiner endgültigen Prüfungsmitteilung klarstellend angepasst. (Vgl. dort auch die Ausführungen zur Registraturreichtlinie in Kapitel II. 2.)</p> <p>Inhaltlich ist bezüglich der vom MdF benannten Seiten und Fußnoten anzumerken, dass der LRH nur sehr vereinzelt aus Unterlagen der Staatskanzlei und des MWE zitiert, um die Darstellung abzurunden. Grundlage dafür war die übereinstimmende Angabe aller drei Ressorts, in laufendem Austausch miteinander zu Fragen des BER zu stehen.</p> <p>Im Übrigen verweist der LRH in lediglich einer der vom MdF zitierten Fußnoten – jene im letzten Satz des Kapitels III. C. 3.4.1.3, vormals Fußnote 417 – auf eine mündliche Äußerung der Staatskanzlei, das MdF insoweit (informell) konkret informiert zu haben. Diesen Informationsfluss bestreitet das MdF in seiner Stellungnahme nicht.</p>
5	<p>Inhaltlich ist gegen die von dem LRH in Anspruch genommene Methodik einzuwenden, dass der LRH die den Arbeitsergebnissen zugrunde liegende Vielzahl mündlicher Abstimmungen – innerhalb des Ministeriums wie auch innerhalb der Landesverwaltung und im Gesellschafterkreis – unberücksichtigt lässt. Die Tragfähigkeit der Grundlagen für die Prüfungsbemerkungen des LRH wird dadurch wesentlich eingeschränkt.</p>	<p>Der LRH verkennt nicht, dass vor allem innerhalb eines Ministeriums auch zahlreiche mündliche Abstimmungen stattfinden, deren Wortlaut und Verlauf nicht in allen Einzelheiten schriftlich dokumentiert sind. Es ist jedoch davon auszugehen, dass substantielle Besprechungsergebnisse in den schriftlichen Unterlagen niedergelegt sind. (Siehe auch oben zu Nr. 4.)</p> <p>Im Übrigen haben die vom MdF nur allgemein benannten mündlichen Abstimmungen auch nicht zu anderen als den dokumentierten Entscheidungen und Vorgehensweisen geführt.</p>

		Wie insoweit die Tragfähigkeit der Prüfungsfeststellungen eingeschränkt sein sollte, ist nicht ersichtlich und wird vom MdF auch nicht anhand konkreter Sachverhalte belegt.
6	Der LRH gibt in den Akten dokumentierte Sachverhalte sowie insbesondere auch den Inhalt mündlicher Auskünfte aus dem Ministerium der Finanzen im Rahmen der Gespräche mit Vertretern des LRH teilweise unrichtig oder mit Verzeichnungen wieder; darauf wird im Folgenden im Einzelnen eingegangen. Dies mindert die Tragfähigkeit der Sachverhaltsdarstellung als Grundlage für die von dem LRH angestellten Schlussfolgerungen gleichfalls maßgeblich.	Soweit in den Vorläufigen Feststellungen mündlicher Auskünfte des MdF wiedergegeben sind, basiert deren Wortlaut auf den während der Gespräche angefertigten Notizen zweier LRH-Prüfer. Der LRH möchte insoweit keine Diskussion eröffnen und übernimmt in der endgültigen Prüfungsmittelteilung weitgehend die Formulierungen, die das MdF in seiner Stellungnahme geltend macht. Weder mindert dies die Tragfähigkeit der Sachverhaltsdarstellung, noch ändern sich dadurch die getroffenen Bewertungen. Für Details wird auf nachfolgenden Ausführungen verwiesen.
7	<u>III. Anmerkungen zu Sachverhaltsdarstellungen im Einzelnen</u>	

**Teil III. A der Vorläufigen Feststellungen bzw. der Prüfungsmittelteilung
(Strukturen und Verfahren)**

8	<u>Seite 32 [III. A. 1.2.2⁴]</u> Der LRH lässt unerwähnt, dass der Minister der Finanzen die Zustimmung zur Auszahlung der Kreditmittel in Übereinstimmung mit dem – von Sonderinteressen der Gesellschafterseite unbeeinflussten – Entscheidungsvorschlag des für Bürgschaftsangelegenheiten zuständigen Referats 41 getroffen hat.	Das MdF bezieht sich auf eine mittlerweile gestrichene Passage in Kapitel III. A. 1.2.2 der Vorläufigen Feststellungen. Hierin war ein Fall einer Interessenkollision zwischen den beiden Rollen des Finanzministers als Mitglied der Landesregierung (Landesinteresse) und als Mitglied des Aufsichtsrats (Unternehmensinteresse) dargestellt. Warum das MdF in diesem Zusammenhang nebenstehend eine – vom LRH nicht festgestellte oder beschriebene – Einflussnahme der Gesellschafter thematisiert, erschließt sich nicht.
---	--	--

⁴ Kapitelverweise in eckigen Klammern durch den LRH eingefügt.

<p>9</p>	<p><u>Seite 41</u> [III. A. 1.2.5.3] Unter 1.2.5.3 wird das Referat 43 aus der Besprechung mit dem LRH am 19.07.2013 unzutreffend mit der Äußerung zitiert, dass das MdF nicht in der Pflicht sei, über Art und Umfang der Vorbereitung der landesentsandten Aufsichtsräte informiert zu sein. Richtig ist, dass das Referat 43 auf die Frage des LRH nach der Qualifikation von Aufsichtsratsmitgliedern herangezogener Berater auf die persönliche Verantwortung der Aufsichtsratsmitglieder für die Auswahl solcher Berater hingewiesen hatte.</p> <p>Damit entfällt auch die Grundlage für die – nicht weiter belegte und unzutreffende – Schlussfolgerung des LRH (S. 46 [III. A. 1.2.6]), wonach es dem Ministerium der Finanzen an Interesse an der Qualität der Überwachungstätigkeit des Aufsichtsrats fehle.</p>	<p>Zu S. 41 (Kapitel III. A. 1.2.5.3) bezieht sich das MdF auf folgende Formulierung in den Vorläufigen Feststellungen des LRH:</p> <p>„Der LRH erfragte beim MdF u. a., ob und in welchem Umfang die landesentsandten Aufsichtsratsmitglieder von internen Stäben und externen Beratern unterstützt werden. Das MdF teilte dazu mit, dass die auf Veranlassung des Landes in den Aufsichtsrat gewählten Amtsträger bei der Vorbereitung der Aufsichtsratssitzungen von Bediensteten ihrer Behörden unterstützt werden.⁵</p> <p>Im Rahmen der mündlichen Erörterungen vertrat das [Beteiligungsreferat] die Auffassung, dass das MdF nicht in der Pflicht sei, über Art und Umfang der Vorbereitung der landesentsandten Aufsichtsräte informiert zu sein. Diese nähmen ihre Aufsichtstätigkeit – und damit auch ihre Vorbereitung – in höchstpersönlicher Verantwortung wahr.⁶ (...)“</p> <p>Die Formulierungen im zweiten Absatz basieren auf den Gesprächsnotizen des LRH, vgl. hierzu oben zu Nr. 6. Um dem Einwand des MdF entgegen zu kommen, hat der LRH seine Formulierungen entsprechend der Stellungnahme des MdF angepasst. Am Kern der Schlussfolgerung des LRH in Kapitel III. A. 1.2.6 ändert sich hierdurch nichts.</p>
<p>10</p>	<p><u>Seite 44</u> [III. A. 1.2.5.3] Unrichtig zitiert der LRH die Begründung des Referats 43 für die Nichtvorlage der Teilnehmerlisten für die Aufsichtsratsseminare so, dass die landesentsandten Aufsichtsräte nicht der Kritik des LRH ausgesetzt werden sollten. Richtig ist, dass die Durchführung des Seminars nicht der Prüfung des LRH unterliegt und die Nichtannahme einer Einladung keine Schlussfolgerungen in Bezug auf die Wahrnehmung eines Aufsichtsratsmandats zulässt; darauf hat das Referat 43 den LRH hingewiesen.</p>	<p>Die betreffende Formulierung in den Vorläufigen Feststellungen</p> <p>„Das MdF bot den landesentsandten Aufsichtsratsmitgliedern angabegemäß im Zweijahresturnus Seminare zu Fragen der Aufsichtsratsstätigkeit an [...]. Von der Vorlage der Teilnehmerlisten sah das [Beteiligungsreferat] mit der Begründung ab, die landesentsandten Aufsichtsräte nicht der Kritik des LRH aussetzen zu wollen.“</p> <p>basiert auf den Gesprächsnotizen des LRH, vgl. hierzu oben zu Nr. 6.</p> <p>Der LRH hat die betreffende Passage in der endgültigen Prüfungsmitteilung gestrichen.</p>

⁵ Vgl. Antwort des MdF vom 17.04.2013 auf Frage 3.28 des Fragenkatalogs des LRH, a.a.O.

⁶ Mündliche Auskunft des Beteiligungsreferats in der Besprechung mit dem LRH am 19.07.2013.

11.1	<p>Seiten 45 ff. [III. A. 1.2.6]</p> <p>Fragwürdig sind die – ohne Anhörung der Betroffenen – lediglich auf Vermutungen allgemeiner Art gestützten Ausführungen des LRH, wonach</p> <ul style="list-style-type: none"> • den auf Veranlassung des Landes in den Aufsichtsrat berufenen Mitgliedern der Landesregierung die erforderliche Zeit für die gründliche Vor- und Nachbereitung der Aufsichtsratssitzungen fehlen musste, • die Betroffenen es nicht hätten leisten können, die Unterlagen für Aufsichtsratssitzungen „konzentriert durchzuarbeiten, zu verstehen und hieraus zielführende Schlussfolgerungen (...) zu ziehen“. 	<p>Der LRH hat die nebenstehenden Formulierungen in der endgültigen Prüfungsmitteilung sprachlich angepasst. Am Kern seiner Bewertung hält er fest, da dieser eine sorgfältige Abwägung und Befassung mit den Haupt- und Nebenämtern der betreffenden Regierungsmitglieder zugrunde liegt.</p> <p>Die Tatsache, dass das Land zwischenzeitig seine Minister aus dem Aufsichtsrat zurückzog und dabei auch auf die Empfehlungen des LRH⁷ verwies, bestätigt die Einschätzung des LRH.</p>
11.2	<p>Der LRH setzt sich nicht damit auseinander, dass die Wahrnehmung eines Aufsichtsratsmandats typischerweise eine Nebentätigkeit ist. Die Inhaber üben Aufsichtsratsmandate auch in der Privatwirtschaft regelmäßig neben verantwortungsvollen, qualifizierten und auch zeitlich anspruchsvollen Hauptämtern oder -tätigkeiten aus.</p>	<p>Der LRH erhebt an keiner Stelle der Vorläufigen Feststellungen die Forderung nach einem Vollzeitaufsichtsrat.</p> <p>Allerdings ist das FBB-Überwachungsmandat in Anbetracht der problematischen Entwicklung des Bauvorhabens BER auch nicht als typisches Mandat einzustufen. Vgl. hierzu insbesondere die Kapitel III. A. 1.2.5.1.1 f. und G. 1.4 der Prüfungsmitteilung.</p>
11.3	<p>Es erscheint methodisch und sachlich fragwürdig, dass der LRH aus dieser Vernetzung – die der Stärkung der Überwachungstätigkeit von Aufsichtsräten dient – auf der Basis unbelegter Vermutungen Schlüsse zum Nachteil der Aufsichtsratsmitglieder ableitet.</p>	<p>Nach Einschätzung des LRH überwiegen die Nachteile aus der zeitlichen Verfügbarkeit von Regierungsmitgliedern die Vorteile aus einer solchen Vernetzung – die im Übrigen insbesondere in der Gesellschafterfunktion genutzt werden kann.</p>
12	<p>Auch die von dem LRH formulierten Vermutungen über die Sitzungsvorbereitung durch die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder sind nicht durch Tatsachen fundiert.</p>	<p>Der LRH geht davon aus, dass sich das MdF auf folgende Formulierung in Kapitel III. A. 1.2.6 bezieht:</p> <p>„In diesem Zusammenhang sind auch die Vorbereitungsleistungen des MdF[...], des MWE (Ref. 25) und der Staatskanzlei für die von diesen Ressorts entsandten Aufsichtsratsmitglieder zu hinterfragen. Deren Vorbereitungsvermerke enthielten nämlich grundsätzlich zu sämtlichen Geschäftsvorlagen für die Aufsichtsratssitzungen Zusammenfassungen, Stellungnahmen und Empfehlungen zum Stimmverhalten. Sollten die betreffenden Aufsichtsratsmitglieder sich im Wesentlichen auf diese Zuarbeiten gestützt und die Unterlagen nicht auch selbst intensiv</p>

⁷ Vgl. das Beratungsschreiben des LRH vom 07.10.2014 an den Ministerpräsidenten und den Minister der Finanzen des Landes Brandenburg.

		<p>durchgearbeitet haben, wäre höchst fraglich, ob eine solche laufende und umfangreiche Vorbereitung durch Landesbedienstete noch mit dem Erfordernis in Einklang zu bringen ist, dass Aufsichtsratsmitglieder ihr Überwachungsmandat persönlich ausüben müssen und ihre Aufgaben nicht laufend durch Andere wahrnehmen lassen dürfen [...]“</p> <p>Der LRH hat die nebenstehenden Formulierungen in der endgültigen Prüfungsmitteilung sprachlich angepasst.</p> <p>Im Übrigen war das MdF zur Vorbereitung der Aufsichtsratsmitglieder nicht auskunftsfähig und benennt auch in seiner nebenstehenden Stellungnahme keine gegenteiligen Tatsachen.</p>
13.1	Die Qualifikation der auf Veranlassung des Landes berufenen Mitglieder des Aufsichtsrats der FBB steht aus Sicht des Ministeriums der Finanzen außer Frage.	Der LRH verweist auf Kapitel III. A. 1.2.6 und die dort geforderte Mischung an Kompetenzen im Aufsichtsrat. Die zuletzt öffentliche Diskussion um die Besetzung des FBB-Aufsichtsrats, insbesondere des Vorsitzes, bestätigt die Bewertung des LRH.
13.2	Die – auch aus den Sitzungsniederschriften ersichtliche – Dauer und Intensität der Beratungen des Aufsichtsrats mit den Befragungen der Geschäftsführung, der zuständigen Mitarbeiter, Sachverständiger und Auftragnehmer der FBB – ist ein Beleg für die Intensität, mit der sich die Mitglieder des Aufsichtsrats auf die Sitzungen vorbereitet haben.	<p>In Teil III. C hat der LRH anhand zahlreicher Fundstellen, insbesondere der Sitzungsniederschriften, ausführlich dargelegt, warum die Intensität der Überwachung durch den Aufsichtsrat lange Zeit nicht angemessen war.</p> <p>Konkrete Gegenbeispiele zur Untermauerung seiner Auffassung bringt das MdF nicht an.</p>
14	<p><u>Seite 51 [III. A. 1.3.3]</u></p> <p>Der LRH erweckt den Eindruck, dass die Gesellschafter wichtige Entscheidungen – etwa über die Bewilligung von Gesellschaftermitteln in Höhe von € 1,2 Mrd. – allein auf Grundlage einer kurzen Behandlung in der Gesellschafterversammlung getroffen hätten. Aus den Akten des Ministeriums der Finanzen, die dem LRH vorgelegen haben, ergibt sich indes, dass die angesprochenen Entscheidungen im Vorfeld der Gesellschafterversammlungen umfassend geprüft, im Aufsichtsrat und seinem Finanz- und Prüfungsausschuss in Anwesenheit der Vertreter der Gesellschafter eingehend beraten und im Gesellschafterkreis abgestimmt worden sind. Nach dieser umfassenden Vorbereitung bestand für die drei Gesellschafter im Rahmen der Gesellschafter-</p>	<p>Bereits in seinen Vorläufigen Feststellungen hat der LRH die nebenstehende Argumentation des MdF in Kapitel III. A. 1.3.3 ausdrücklich dargestellt:</p> <p>„Das MdF[...] begründete die kurze Dauer der Gesellschafterversammlungen und die kurzen Ladungsfristen damit, dass die Gesellschaftervertreter ihre Beschlussfassungen bereits im Umfeld der Aufsichtsratssitzungen umfassend vorbereiten. [...]“</p> <p>Im Übrigen teilt der LRH nicht die Auffassung des MdF, dass die Beratungen, die den in III. A. 1.3.3 zitierten Beschlüssen zugrunde lagen, keiner weiteren Diskussion im Gesellschafterkreis bedurft hätten. Vgl. im Detail die</p>

	<p>versammlung keine Veranlassung für eine erneute inhaltliche Beratung.</p>	<p>Kapitelverweise unter III. A. 1.3.3.</p>
15	<p><u>Seite 55 [III. A. 2.2.2]</u></p> <p>Die Staatssekretärin im Ministerium der Finanzen hat die Entscheidungen in den Angelegenheiten des Landes Brandenburg als Gesellschafter der FBB in Übereinstimmung mit der üblichen Verwaltungspraxis auf der Grundlage von Vorlagen des zuständigen Fachreferats 43 getroffen. Unabhängig von diesen Vorlagen hat sich die Staatssekretärin fortlaufend über die Entwicklungen bei der FBB unterrichtet gehalten, insbesondere durch Kenntnisnahme der von dem LRH angesprochenen ausführlichen Vorbereitungsvermerke für die Sitzungen des Aufsichtsrats und seines Finanz- und Prüfungsausschusses und durch Erörterungen mit dem Minister der Finanzen. Diesen wichtigen Informationsweg blendet der LRH aus und kommt so zu nicht fundierten Schlussfolgerungen.</p> <p>Die Billigung der Vorlagen des Referats 43 ist auf dieser Grundlage in verantwortungsvoller Ausübung der Entscheidungszuständigkeit der Staatssekretärin erfolgt.</p> <p>Dem stehen nicht die von dem LRH angesprochenen Erörterungen zwischen dem Minister der Finanzen und dem Referat 43 entgegen, die maßgeblich zur Vor- oder Nachbereitung von Sitzungen des Aufsichtsrats und seines Finanz- und Prüfungsausschusses erfolgt sind.</p>	<p>Bezüglich des Informationswegs zwischen der Staatssekretärin und dem Finanzminister bzw. des Erfordernisses, substantielle Besprechungsergebnisse zu dokumentieren, wird auf Nr. 5 dieser Synopse verwiesen.</p> <p>Der LRH hat die Prüfungsmitteilung an mehreren Stellen um die allgemeinen Darstellungen des MdF zu informellen Informationsflüssen ergänzt.</p>
16	<p><u>Seite 56 [III. A. 2.2.3]</u></p> <p>Der Abteilungsleiter 4 im Ministerium der Finanzen hat die Tätigkeit des Referats 43 im Rahmen seiner Verantwortung eng begleitet; er hat sich in zahlreichen und eingehenden Dienstbesprechungen mit Angehörigen des Referats über die Verhältnisse der FBB und des BER-Projekts unterrichtet und konzeptionelle, strategische und operative Fragen der Verwaltung der Landesbeteiligung an der FBB mit ihnen beraten. Die Ergebnisse sind in die Vorschläge des Referats 43 an die Leitung des Ministeriums der Finanzen eingeflossen. Der LRH blendet diese – für die Ministerialverwaltung typischen - Elemente in seiner Sachverhaltsdarstellung aus; die aus dieser Darstellung im weiteren Verlauf abgeleiteten</p>	<p>Der LRH übernimmt die nebenstehende allgemeine Darstellung des MdF in Kapitel III. A. 2.2.3 der Prüfungsmitteilung. An den weiteren Schlussfolgerungen des LRH zu den geprüften Themenkomplexen ändert dies jedoch nichts (vgl. auch Nr. 5 dieser Synopse).</p>

	Prüfungsbemerkungen des LRH basieren damit auf einer lückenhaften Grundlage.	
17	<u>Seite 57 [III. A. 2.2.4.1]</u> Das Ministerium der Finanzen hat die personelle Ausstattung des Referats 43 nach Abschluss des von dem LRH gewählten Betrachtungszeitraums deutlich verbessert. Zwischenzeitlich ist für das Referat eine weitere Referentin eingestellt worden, die zu 50 v. H. ihrer Arbeitszeit die Landesbeteiligung an der FBB bearbeitet. Zusätzlich betreut eine Sachbearbeiterin die Beteiligung mit einem Anteil von rd. 10 v. H. ihrer Arbeitszeit.	Der LRH begrüßt die verbesserte Personalausstattung. (Die Feststellungen in den Teilen III. A bis F der Prüfungsmitteilung beziehen sich auf den Zeitraum Juni 2010 bis Februar 2013.)
18	<u>Seite 60 [III. A. 2.2.4.2.6]</u> Die dem LRH im Rahmen eines Prüfungsgesprächs dargelegte Begründung des Referats 43 gibt der LRH unzutreffend wieder: Das Referat 43 hat gegenüber dem LRH erklärt, dass es seine dienstliche Aufgabe in der Wahrnehmung der Gesellschafterfunktion des Landes bei der FBB und der Vorbereitung der diesbezüglichen Entscheidungen des Ministeriums der Finanzen sieht. Die in dieser Funktion erfassten Informationen und die auf dieser Grundlage erarbeiteten Bewertungen macht das Referat 43 für die Vorbereitung des aus dem Ministerium der Finanzen stammenden Aufsichtsratsmitglieds nutzbar und leistet so einen Beitrag für eine im Landesinteresse bestmögliche Wahrnehmung des persönlichen Mandats in dem Aufsichtsrat.	Das MdF bezieht sich auf folgenden Passus in Kapitel III. A. 2.2.4.2.6 der Vorläufigen Feststellungen des LRH: „Seine Teilnahme an den Aufsichtsrats-sitzungen begründete das [Beteiligungsreferat] u. a. damit, hier auf Veranlassung des Finanzministers als Aufsichtsratsmitglied tätig geworden zu sein.“ ⁸ (Vgl. auch die Fußnote). Diese Formulierung basierte auf den Gesprächsnotizen des LRH, vgl. diesbezüglich oben zu Nr. 6. Um dem Einwand des MdF dennoch entgegenzukommen, streicht der LRH den Passus in der endgültigen Prüfungsmitteilung und verweist dort in einer Fußnote auf die Darstellung des MdF.
19	<u>Seite 63 ff. [III. A. 2.3]</u> Der Minister der Finanzen hat sein Mandat in dem Aufsichtsrat der FBB zum Ablauf des 11.12.2014 niedergelegt; mit Wirkung zum 12.12.2014 hat die Gesellschafterversammlung auf Vorschlag des Landes Brandenburg die Staatssekretärin im Ministerium der Finanzen zum Mitglied des Aufsichtsrats gewählt. Danach nimmt innerhalb des Ministeriums der Finanzen die Entscheidungszuständigkeit in den Angelegenheiten des Landes als Gesellschafter der FBB wahr.	Der LRH hatte den Rückzug von Ministern aus dem FBB-Aufsichtsrat in seinem Beratungsschreiben vom 07.10.2014 empfohlen (vgl. auch oben zu Nr. 11.1). Insoweit begrüßt er die nebenstehend beschriebene Veränderung. Infolge der Berufung der Staatssekretärin in den Aufsichtsrat befindet sich das Beteiligungsreferat jedoch nach wie vor in einem hausinternen Hierarchiekonflikt (vgl. hierzu III. A. 2.3.1 und Teil III. G. der Prüfungsmitteilung), da ihm auch mit der Staatssekretärin ein Aufsichtsratsmitglied vorgesetzt ist.

⁸ Weitere Gründe lägen in der besonderen Situation der FBB-Landesbeteiligung, in der verbesserten Möglichkeit zur Wahrnehmung der Gesellschafteraufgaben und der effizienten Durchführung der Gesellschafterversammlungen. (Mündliche Auskunft des Beteiligungsreferats in der Besprechung mit dem LRH am 04.07.2013.)

**Teil III. B der Vorläufigen Feststellungen bzw. der Prüfungsmitteilung
(Schallschutz)**

<p>20.1</p>	<p><u>Seiten 70 ff. [III. B]</u> Der LRH stützt seine Ausführungen zum passiven Schallschutz auf eine Ex-post-Betrachtung nach rechtskräftiger Entscheidung durch das OVG Berlin-Brandenburg.</p>	<p>Bei seiner Prüfung achtete der LRH insbesondere darauf, das Handeln oder Unterlassen des MdF nur anhand von Informationen zu bewerten, die diesem seinerzeit vorlagen bzw. ohne weiteres verfügbar waren (Ex-ante-Betrachtung).</p> <p>Die Darstellung des MdF, der LRH habe die Bewertung der Schallschutzproblematik auf eine Ex-post-Betrachtung gestützt, trifft nicht zu. Dies geht bereits aus der Prüfungsmitteilung hervor und wird auch durch nachfolgende Ausführungen noch einmal belegt.</p> <p>Zudem bewertet der LRH das Handeln des MdF und des Aufsichtsrats in Teil III. B nur insoweit, als diese die Schallschutzproblematik nicht kritisch aufgearbeitet haben, nachdem sie angabegemäß Ende 2011 davon Kenntnis erlangt hatten.</p>
<p>20.2</p>	<p>Er [der LRH] beschränkt sich in der Zitierung der zugrunde liegenden Rechtsakte – insbesondere des Planfeststellungsbeschlusses – zum Maximalpegelsummenhäufigkeitskriterium auf Auszüge, die die v. g. Gerichtsentcheidung im Ergebnis getragen haben. Das so gezeichnete Bild einer klaren Rechtslage gibt den Sachverhalt nicht zutreffend wieder.</p>	<p>Der LRH zitiert u. a. aus dem Planfeststellungsbeschluss 2004, dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts 2006, dem Besprechungsvermerk des MIL 2008 und dem Planergänzungsbeschluss 2009. Diese Dokumente mussten zum jeweiligen Zeitpunkt (ex-ante) begründete Zweifel bei der FBB erwecken, ob das von ihr verfolgte Tagschutzniveau einer gerichtlichen Überprüfung standhalten wird.</p> <p>Unter anderem hatte sich das Bundesverwaltungsgericht im Jahr 2006 – wenn auch nur in einem obiter dictum – unmissverständlich zur Tagschutzregelung positioniert. Es sind keine danach eingetretenen Ereignisse ersichtlich, aufgrund derer das Gericht zu einem späteren Zeitpunkt ggf. zu einer anderen Bewertung gekommen wäre.</p> <p>Im Übrigen hatten selbst das MdF und die Staatskanzlei bereits Ende 2011 (d. h. vor der vom MdF zitierten Entscheidung des OVG) vermerkt, dass der Planfeststellungsbeschluss eindeutig sei bzw. jedenfalls keine sechsmali-</p>

		ge Überschreitung des Maximalpegels zulasse. ⁹
20.3	Der LRH lässt außer Betracht, dass die Auslegung und Anwendung des v. g. Kriteriums durchaus nicht alternativlos gewesen ist, worauf auch das fachlich zuständige Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) in dem beigefügten Beitrag vom 15.12.2014 gegenüber dem Ministerium der Finanzen hingewiesen hat.	<p>In Bezug auf die Frage nach einer sechsmaligen Überschreitung des Maximalpegelkriteriums von 55 dB(A) bestand die so genannte Alternative in einer Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses 2004</p> <ul style="list-style-type: none"> - gegen den Wortlaut, - gegen die bereits vom Bundesverwaltungsgericht 2006 getroffene unmissverständliche Auslegung und - gegen das ausdrückliche Festhalten des MIL an der Tagschutzregelung im Planergänzungsbeschluss 2009. <p>Das MdF muss sich zu seiner nebenstehenden Argumentation fragen lassen, ob die FBB sich bei einer Frage von derartigem Risiko für Finanzierung und Inbetriebnahme des BER tatsächlich auf Alternativauslegungen verlassen durfte, deren Erfolg in höchstem Maße fraglich ist. Wenn das MIL schon nicht dazu bewegt werden konnte, die Tagschutzregelung im Sinne der FBB (6 x 55 dB(A)) zu ändern, hätte die FBB zumindest finanzielle Vorsorge betreiben müssen.</p>
21.1	Das MIL weist die Darstellung des LRH, wonach es über zweieinhalb Jahre untätig gewesen sei und im Hinblick auf die in der Planfeststellung verfügbaren Schutzziele am Tag widersprüchliche Haltungen vertreten habe, als unzutreffend zurück. Auf die als Anlage 1 beigefügte Stellungnahme des MIL (Mail vom 15.12.2014) ¹⁰ wird Bezug genommen.	Siehe Nr. 21.2

⁹ Vgl. E-Mail des Beteiligungsreferats vom 08.12.2011 an die Staatssekretärin, den Finanzminister und weitere Empfänger; vgl. den Vermerk der Staatskanzlei vom 18.10.2011 zur Vorbereitung der Sitzung des Aufsichtsrats am 21.10.2011 (in der Staatskanzlei eingesehen).

¹⁰ Als Anlage 4 dieser Prüfungsmitteilung beigefügt.

Aus dem Schreiben des MIL vom 15.12.2014
(Zitierung durch den LRH)

21.2	<p>S. 1 Abs. 1: „Von einem Untätigsein des MIL über 2,5 Jahre kann keine Rede sein. Darüber hinaus [...]“</p> <p>S. 1 Abs. 2: „Die luftrechtliche Planfeststellungsbehörde hat die Flughafengesellschaft mehrfach auf die Einhaltung der Schallschutzziele hingewiesen. Im Rahmen einer Besprechung mit der FBB am 20.11.2008 hat die Planfeststellungsbehörde klargestellt, dass sie keinen Anlass sieht, von den Regelungen im Planfeststellungsbeschluss (PFB) abzuweichen. [...] Nachdem] die FBB erstmals im Schallschutzbericht [Anm. des LRH: vom 17.05.2011] die Anwendung des NAT-Kriteriums ‚6 x 55 dB(A)‘ dargestellt hat, hat die Planfeststellungsbehörde mit Schreiben an die FBB vom 15.09.2011, 08.11.2011 und 05.12.2011 hingewiesen, dass diese Vorgehensweise nicht planfeststellungskonform ist.“</p>	<p>MdF und MIL beziehen sich in ihren nebenstehenden Stellungnahmen auf Kapitel III. B. 2.2.1, wo es heißt:</p> <p>„Dem MIL war seit November 2008 bekannt, dass die FBB eine vom MIL nicht geteilte Rechtsauffassung hinsichtlich der Tagschutzregelung im Planfeststellungsbeschluss vertrat. Trotzdem blieb es nach den vorliegenden Unterlagen in den folgenden 2,5 Jahren untätig.“¹¹</p> <p>Die Richtigkeit dieser Darstellung bestätigt das MIL in seinem Schreiben vom 15.12.2014 selbst, indem es auf seine Kommunikation mit der FBB im November 2008 und im Mai 2011 verweist und keine Darstellungen oder Belege dafür erbringt, dass es in dem 2,5-jährigen Zeitraum zwischen diesen Daten auf die FBB eingewirkt hat.</p>
21.3	<p>S. 1 Abs. 1: „Schon insoweit ist die Herleitung von Kausalitäten für Kostensteigerungen anlässlich vermeintlich unzutreffender bzw. unterbliebener Vollzugshinweise des MIL nicht haltbar.“</p>	<p>Der LRH leitet an keiner Stelle der Vorläufigen Feststellungen oder der endgültigen Prüfungsmitteilung solche Kausalitäten her.</p>
21.4	<p>S. 1 Abs. 2: „Die Entscheidungen des OVG zeigen, dass die Problematik der Fragestellung des Maximalpegelsummenhäufigkeitskriteriums für die Dimensionierung des baulichen Schallschutzes sehr komplex ist.“</p>	<p>In seinen in Kapitel III. B. 2.1 zitierten Entscheidungen schloss das OVG jedenfalls eine sechsmalige Überschreitung des Maximalpegels von 55 dB(A) – wie von der FBB noch bis Mitte 2012 angestrebt – klar aus. Komplex war demnach allenfalls die Fragestellung, ob die Forderung nach keiner einzigen Überschreitung des Maximalpegels als erfüllt gilt, wenn dieser rechnerisch weniger als 1 x, 0,5 x oder 0,005 x pro Tag überschritten wird.</p>

¹¹ So auch die Ausführungen des Flughafenkoordinators der Staatskanzlei am 24.04.2013 vor dem Ausschuss für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landtags Brandenburg: „[Es] habe im Jahr 2008 kein unmittelbarer Anlass bestanden, irgendwelchen Dingen nachzugehen“, „[...] Die] Planfeststellungsbehörde [habe] nicht wissen können, was die Flughafengesellschaft real geplant habe.“ „Dass sich der Flughafen nicht an die Einhaltung des Maximalpegels halten wolle, sei zum ersten Mal aus der Dokumentation vom Mai 2011 klar geworden.“ [...]

21.5	<p>S. 1 Abs. 3: „Einer Alternativlosigkeit des Auslegung des Maximalpegelsummenhäufigkeitskriteriums vermag sich das MIL allerdings nicht anzuschließen. Die vom MIL vertretene Auffassung schien zumindest bis zu den Entscheidungen des OVG Berlin-Brandenburg gut vertretbar.“</p> <p>S. 2 Abs. 2: „Daher war auch eine Einschätzung vertretbar, die die Verwirklichung der (Mehr-) Aufwendungen für den Schallschutz bzw. für die Entschädigungen aufgrund von Lärmbelastungen nicht als sicher unterstellte.“</p>	<p>Bezüglich der mangelnden Verlässlichkeit der Auslegungsalternativen wird auf Nr. 20.3 verwiesen. Im Übrigen beleuchtet der LRH diese Auslegungsalternativen nur hinsichtlich der Möglichkeit einer sechsmaligen Überschreitung des Maximalpegelkriteriums. Eine Bewertung der Fragestellung, wie die keinmalige Überschreitung des Maximalpegels mathematisch-technisch definiert werden kann ($< 1 \times$, $< 0,5 \times$, $< 0,005 \times$ o. ä.), nimmt der LRH nicht vor.</p> <p>Folgerichtig kritisiert der LRH auch nicht die Vollzugshinweise des MIL ab Mitte 2011, sondern dessen Untätigkeit im Zeitraum November 2008 bis Mai 2011 sowie den unterbliebenen Informationsfluss an das MdF in diesem Zeitraum. (Vgl. Kapitel III. B. 2.2.1.)</p> <p>Zu seiner nebenstehenden Argumentation muss sich das MIL auch entgegenhalten lassen, dass es den überobligatorischen und angabegemäß auslegungsbedürftigen Tagsschutz im Jahr 2004 selbst festgeschrieben hat und hiervon auch im Planergänzungsverfahren 2009 nicht abgerückt ist. Die Kostenfolgen daraus waren dem MIL spätestens im November 2008 bekannt.</p>
21.6	<p>S. 2 Abs. 3: „Für die Kosten und die Finanzierung des Flughafenbauprojekts ist nicht die Zuständigkeit des MIL berührt. [...] Das MIL konnte und kann mithin keine Aussagen treffen, welche Kostenfolgen sich aus der Herstellung des rechtlich gebotenen baulichen Schallschutzes ergeben.“</p> <p>S. 2, 3. Spiegelstrich unten: „[Die Planfeststellungsbehörde] hat entsprechende Aussagen der FBB zu den Kosten lediglich zur Kenntnis genommen.“</p> <p>S. 3, letzter Spiegelstrich: „Im Hinblick auf die von der FBB in der Besprechung am 20.11.2008 genannten Kosten [...] muss darauf hingewiesen werden, dass es sich dabei wohl um eine grobe Schätzung der FBB gehandelt hat.“</p>	<p>Auch wenn die Kostenberechnung, die die FBB dem MIL im November 2008 mitgeteilt hatte, nur eine grobe Schätzung gewesen sein sollte, so war doch daraus die Dimension erkennbar, in der der Landeshaushalt potenziell belastet werden würde.</p> <p>Das MIL hätte zumindest die vom Land Brandenburg in den Aufsichtsrat entsandten Mitglieder der Landesregierung und insbesondere das MdF – in dessen Verantwortung für die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte bei der FBB und für den Landeshaushalt – über die gravierenden Risiken unterrichten müssen, die der Rechtsauffassung der FBB innewohnen. Aus dem von der FBB vorgesehenen, im Vergleich zum Planfeststellungsbeschluss reduzierten Schallschutzprogramm ergaben sich auch nicht nur erhebliche Kostenfragen. Ein unzureichender Anwohnerschallschutz bedeutete auch eine Gefährdung des BER-Inbetriebnahmetermins. Unabhängig von der Frage, ob das MIL insoweit rechtlich zur Informationsweitergabe verpflichtet war, sollte</p>

		<p>doch die Kommunikation innerhalb der Landesregierung zum Wohle des Landes so gestaltet sein, dass betroffene Stellen über derart wesentliche Risiken ins Bild gesetzt werden.</p>
21.7	<p>S. 3, 1.-4. Spiegelstrich: „Voraussetzung dafür, überhaupt in die Prüfung einer Änderung [der Tagschutzregelung] einzutreten, wäre auf jeden Fall zunächst ein entsprechender Antrag der FBB und eine Anhörung der Betroffenen zu dem Antrag gewesen. [...] Die Dauer eines [Anhörungsverfahrens] wäre wohl mit ein bis zwei Jahren zu veranschlagen gewesen. An einer derartigen Verlängerung des Planergänzungsverfahrens [...] hatte die FBB im Jahr 2008 offensichtlich kein Interesse. Mit Schreiben vom 02.07.2007 wurden der Planfeststellungsbehörde seitens der FBB die notwendigen Unterlagen zur Einleitung des Planergänzungsverfahrens [...] übergeben. Zu diesem Zeitpunkt [...] hätte] die FBB diese Gelegenheit [...] nutzen können, eine Änderung der Tagschutzregelung zu beantragen. Damit ist keine Aussage verbunden, ob ein solcher Antrag Aussicht auf Erfolg gehabt hätte. Die FBB hat schließlich den Antrag zurückgezogen.“</p>	<p>Das MIL bezieht sich hier auf Kapitel III. B. 2.2.1, wo es in den Vorläufigen Feststellungen – ähnlich wie in der endgültigen Prüfungsmittelteilung – hieß:</p> <p>„Es war nämlich das MIL als Planfeststellungsbehörde selbst, welches im Planergänzungsverfahren 2009 eine Änderung der Tagschutzregelung abgelehnt hatte [...]“</p> <p>Nebenstehende Formulierung des MIL lässt darauf schließen, dass die FBB im Jahr 2007 tatsächlich einen Antrag auf Änderung der Tagschutzregelung gestellt, diesen dann aber zurückgezogen hat. Die Bitte des LRH um Übersendung entsprechender Dokumente leitete das MdF an das MIL weiter. Das MIL wiederum leitete die Anfrage, obwohl es sich in seiner nebenstehenden Stellungnahme selbst auf entsprechende Dokumente bezogen hatte, an die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) weiter. Letztere teilte dem LRH schließlich mit, dass es sich bei nebenstehenden Ausführungen des MIL um eine Verwechslung handele und die FBB im Jahr 2007 keine Änderung der Tagschutzregelung, sondern der Nachtflugregelung begehrt habe.¹²</p>
<p><u>Ab hier wieder Stellungnahme des MdF</u></p>		
22	<p><u>Seite 81 und 93</u> [III. B. 2.2.1 und 4.3.3] Zur vollständigen Darstellung des Sachverhalts durch den LRH hätte es gehört, dass das Ministerium der Finanzen nach Bekanntwerden der Fragen um die Auslegung und Anwendung des Maximalpegelsummenhäufigkeitskriteriums die Entwicklung eng begleitet und die möglichen finanziellen Auswirkungen bei der FBB hinterfragt hat.</p>	<p>Der Sachverhalt enthält in Kapitel III. B. 2.1 entsprechende Darstellungen. Die nebenstehend vom MdF genannten Seiten 81 und 93 verweisen auf die Bewertungen des LRH in seinen Vorläufigen Feststellungen.</p> <p>Der LRH hat die Wertung in Kapitel (III. B. 2.2.1) um nebenstehende Darstellung des MdF ergänzt. Der Schwerpunkt dieser Wertung besteht jedoch darin, dass das MdF als offenbar von der Schallschutzproblematik überraschter Gesellschafter – der im Hinblick auf den baulichen Schallschutz Kapitalnachschüsse in dreistelliger Millionenhöhe befürchten musste – das Handeln des MIL und die</p>

¹² Vgl. E-Mail der LUBB vom 30.04.2015 an den LRH.

		<p>Entstehung der Problematik ab dem Jahr 2004 nicht kritisch hinterfragt hat. Gerade weil das MdF die Fragen von Auslegung und finanziellen Konsequenzen eng begleitet hat, hätte es diese kritischen Fragen stellen müssen.</p> <p>Gegenstand der Wertung in Kapitel III. B. 4.3.3 (S. 93 der Vorläufigen Feststellungen) ist, dass das MdF die mangelnde Aussagekraft des FBB-Lageberichts nicht beanstandet hat. Die vom MdF gewünschte nebenstehende Darstellung passt somit an dieser Stelle thematisch nicht.</p>
23	<p>In unzutreffender Weise zitiert der LRH das Referat 43 mit einer Einschätzung zum Schallschutz („beispiellos und überzogen“). Richtig ist, dass das Referat 43 den Schallschutz im Vergleich zu anderen Flughäfen von hohem Schutzniveau bezeichnet hat. Das Ministerium weist dieses unzutreffende Zitat zurück.</p>	<p>Die betreffende Formulierung in Kapitel III. B. 2.2.1 der Vorläufigen Feststellungen</p> <p>„Es [das Beteiligungsreferat] vertrat zwar die Auffassung, dass das lt. OVG umzusetzende Schallschutzniveau beispiellos und überzogen sei, ging dabei – wie der ehemalige MIL-Staatssekretär – jedoch nicht auf die entscheidende Verantwortlichkeit des MIL bei der eigentlichen Festlegung des Schallschutzziels in den Jahren 2004 und 2008 f. ein.“^{13a}</p> <p>basiert auf den Gesprächsnotizen des LRH, vgl. hierzu oben zu Nr. 6.</p> <p>Um dem Einwand des MdF entgegenzukommen, passt der LRH diese Formulierung in Kapitel III. B. 2.2.1 entsprechend der Stellungnahme des MdF an.</p>
24	<p><u>Seiten 92 ff.</u> [III. B. 4.3.2, 4.3.3 und 5] Anders als von dem LRH dargestellt war zum damaligen Zeitpunkt die – nicht eindeutige – Rechtslage zum Schallschutz – auch nach der beigefügten Stellungnahme des fachlich zuständigen MIL – nicht abschließend geklärt. Der LRH versucht auch hier, aus einer Ex-post-Betrachtung Schlussfolgerungen abzuleiten, die nicht dem seinerzeitigen Erkenntnisstand entsprechen. Auf die eingehende Darstellung zu den Seiten 208 ff. wird Bezug genommen.</p>	<p>Bezüglich der Auffassung des MdF, der LRH habe eine Ex-post-Betrachtung vorgenommen, wird auf Nr. 20.1 dieser Synopse verwiesen.</p> <p>Was die Bezugnahme des MdF auf S. 91 f. (Kapitel III. B. 4.3.2 f.) der Vorläufigen Feststellungen betrifft, so hätte gerade die nicht eindeutige und nicht abschließend geklärte Rechtslage dazu führen müssen, dass das wesentliche Risiko aus der Schallschutzproblematik im Lagebericht angemessen dargestellt wird. Die Mindestanforderung hätte darin bestanden, im Lagebericht die damals bekannten widerstreitenden Rechtsauffassungen und die damit im Zusammenhang stehenden Kostenrisiken zu beschreiben.</p>

¹³ Mündliche Auskunft des Beteiligungsreferats in der Besprechung mit dem LRH am 19.07.2013.

**Teil III. C der Vorläufigen Feststellungen bzw. der Prüfungsmitteilung
(Bauliche Entwicklung)**

25	<p><u>Seiten 95 ff. [III. C]</u> Bei der Darstellung der Reaktion des Ministeriums der Finanzen auf das Baugeschehen in dem BER-Projekt lässt der LRH außer Betracht, dass die Begleitung baulich-technischer Fragen im Schwerpunkt in dem Projektausschuss des Aufsichtsrats begleitet worden ist, in dem das Ministerium der Finanzen nicht vertreten war.</p>	<p>Bezüglich der notwendigen – und tatsächlich erfolgten – Befassung des MdF mit baulich-technischen Fragen wird auf Nr. 2 dieser Synopse verwiesen.</p> <p>Was speziell den vom MdF zitierten Projektausschuss betrifft, war das MdF hierin zwar nicht vertreten. Das Beteiligungsreferat erhielt aber die Protokolle zu den Ausschusssitzungen und auch die Vorlagen der FBB zu den Aufsichtsratssitzungen mit den darin enthaltenen baulichen Erörterungen.</p> <p>Zudem bereitete der Projektausschuss die Sitzungen des Aufsichtsrats nur vor und fiel überdies ohnehin häufig aus.</p>
26.1	<p><u>Seite 101 [III. C. 2.3]</u> Anders als von dem LRH dargestellt hat Ende 2007 innerhalb des Ministeriums des Finanzen nicht lediglich ein Wechsel in der Referatsleitung stattgefunden; vielmehr ist die Zuständigkeit innerhalb des Ministeriums von einem anderen Referat auf das Referat 43 übergegangen, ohne dass der Aufgabe Personal gefolgt wäre.</p>	<p>Das MdF bezieht sich hier auf Kapitel III. C. 2.3 der Vorläufigen Feststellungen, wo es hieß:</p> <p>„Der Wechsel in der Leitung dieses Referats Ende 2007 mag zu Informationsverlusten hinsichtlich der Vergabeverfahren geführt haben, jedoch hätte es die Problematik spätestens im Frühjahr 2008 erkennen können [...]“</p> <p>Der LRH ändert diese Darstellung entsprechend der nebenstehenden Angabe des MdF, welche allerdings Fragen hinsichtlich der ministeriumsinternen Organisation aufwirft.</p>
26.2	<p>Die Schlussfolgerung des LRH, dass das Referat 43 „spätestens im Frühjahr 2008“ aus der Zusammenschau mit Vorgängen vor dem Zuständigkeitswechsel Schlussfolgerungen habe ziehen können, ist vor diesem Hintergrund ebenso wenig fundiert wie die Kritik an angeblich fehlender Kenntnis des Referats über die Vergabehistorie.</p>	<p>Der LRH geht unverändert davon aus, dass die juristisch hochqualifizierte Leitung des Beteiligungsreferats die Vergabeproblematik im Frühjahr 2008 anhand der in Kapitel III. C. 2.3 bzw. 2.2 zitierten Erläuterungen der FBB hätte erkennen können. Entsprechendes gilt für die spätere Aufarbeitung dieses Themas (vgl. III. C. 2.3).</p>
27.1	<p><u>Seite 107 [III. C. 3.1.3.3 (und 3.1.3.4)]</u> Die Sachverhaltsdarstellung des LRH beruht auch hier auf einer Ex-post-Betrachtung und berücksichtigt nicht die Informationslage der Aufsichtsorgane auf Grundlage der seinerzeitigen Vorlagen der FBB-Geschäftsführung, die rückblickend die Risiken der Festlegung auf den 03.06.2012 als Eröffnungstermin nicht</p>	<p>Der Vorwurf des MdF, der LRH habe (bereits) die Sachverhaltsdarstellung auf eine Ex-post-Betrachtung gestützt, trifft nicht zu. Der LRH verkennt nicht, dass sich das Bild ex-post klarer darstellt. Er berücksichtigt dies, indem er das Handeln des MdF und des Aufsichtsrats an objektiv vorliegenden Fakten misst, bspw.</p>

	<p>hinreichend benannt haben.</p>	<p>an klar benannten Inbetriebnahmevoraussetzungen bzw. Meilensteinen, die einem Soll-Ist-Abgleich unterziehbar waren. Außerdem achtete der LRH darauf, dass die genannten Akteure erst mit fortschreitendem Projektverlauf und dem Anwachsen der Probleme eine zunehmende Sorgfalt anlegen mussten.</p> <p>In Bezug auf den nebenstehend vom MdF benannten Sachverhalt waren die dort genannten Informationsquellen zum Zeitpunkt der Festlegung des Inbetriebnahmetermins (03.06.2012) in der Aufsichtsratssitzung am 25.10.2010 bekannt, wie die vom LRH benannten Fundstellen belegen. Einzig bei dem dort genannten Konzept der pg bbi vom 26.05.2010 war nicht gesichert feststellbar, ob Aufsichtsrat oder MdF hiervon (rechtzeitig) Kenntnis erlangten. Dies hat der LRH in Kapitel III. C. 3.1.3.3 ausdrücklich beschrieben.</p> <p>Insbesondere stellt der LRH in Kapitel III. C. 3.1.3.4 nur die am 25.06.2010 benannten Risiken dar. Er gesteht dabei in Kapitel III. C. 3.1.3.5.2 zur Entlastung des Aufsichtsrats ausdrücklich zu, dass die FBB am 25.06.2010 noch nicht deutlich auf die Risiken hingewiesen hatte. Der LRH kritisiert an dieser Stelle daher vor allem die überhastete Zustimmung zu dem neuen Inbetriebnahmetermin (03.06.2012).</p> <p>Im Übrigen war insoweit gerade die Ex-ante-Informationslage der Aufsichtsorgane noch besser als die des MdF.</p>
27.2	<p>Im Übrigen beruht die Darstellung des LRH teilweise auf Informationen, die dem Ministerium der Finanzen nicht vorgelegen haben. So unterlässt der LRH bezüglich der in den Fußnoten 298 und 299 zitierten Schreiben des Projektsteuerers und des Sachverständigen, jeweils vom 19.05.2010, den Hinweis, dass diese Unterlagen nicht dem Finanz- und Prüfungsausschuss vorgelegt, sondern ausschließlich im Projektausschuss behandelt wurden und dem Referat 43 aus diesem Grund unbekannt gewesen sind.</p>	<p>Der LRH beschreibt die Informationssituation des Beteiligungsreferats durchgängig, und insbesondere in Kapitel III. C. 3.1.3.3, sehr differenziert. Aus den dort angegebenen (nunmehr höhernummerierten) Fußnoten ist ersichtlich, dass die nebenstehende Argumentation des MdF fehlt.</p>

28	<p><u>Seite 112 [III. C. 3.1.4]</u></p> <p>Mit dem in der Fußnote 318 aufgeführten Hinweis, wonach der Vermerk des Referats 43 aus Juni 2013 „in den vom MWE vorgelegten Akten enthalten“ gewesen sei, erweckt der LRH den unzutreffenden Eindruck, dass der Vermerk in den Akten des Ministeriums der Finanzen fehlen würde. Richtig ist, dass der Vermerk – es handelt sich dabei um den Auswertungsvermerk des MdF für die Aufsichtsratssitzung vom 10.06.2013 - auch in den MdF-Akten enthalten ist.</p>	<p>Der LRH ging nicht davon aus und wollte auch nicht den Eindruck erwecken, dass dieser Vermerk in den Akten des MdF fehle. Das Beteiligungsreferat hatte dem LRH – in Übereinstimmung mit dessen Prüfungsankündigung – nur Akten bis Ende Februar 2013 vorgelegt.</p> <p>Den genannten – aus der Zeit nach Ende des Betrachtungszeitraums stammenden – Vermerk entdeckte der LRH unvermutet in den Akten des MWE und gab diese dementsprechend als Fundstelle an. Auf Wunsch des MdF wurde die entsprechende (nun höhernummerierte) Fußnote wie nebenstehend umformuliert.</p>
29.1	<p><u>Seiten 113 ff. [III. C. 3.1.4 ff.]</u></p> <p>Bei der Vergleichsbetrachtung der Bewertungen zum baulich-technischen Projektfortschritt lässt der LRH außer Betracht, dass die baulich-technischen Fragen innerhalb der Landesregierung von dem Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten und von der Flughafenkoordinierung der Staatskanzlei begleitet worden sind. Beide Ressorts haben – anders als das Ministerium der Finanzen – auch an den Sitzungen des Projektausschusses des Aufsichtsrats teilgenommen, der den baulich-technischen Projektfortschritt eng begleitet hat.</p>	<p>In der finalen Prüfungsmitteilung hat der LRH die vom MdF angesprochenen vergleichenden Bewertungen der Vermerke von MdF, MWE und Staatskanzlei um den Aspekt der Teilnahme letzterer an den Projektausschusssitzungen ergänzt.</p> <p>Im Übrigen verweist er auf Nrn. 2 und 25 dieser Synopse.</p>
29.2	<p>Der LRH zitiert die Staatskanzlei zudem an mehreren Stellen mit Vermerken über Erkenntnisse aus Gesprächen mit Unternehmen (S. 117, 119, 121), die dem Ministerium der Finanzen nicht bekannt gewesen sind. Das Ministerium der Finanzen hat auf Grundlage seiner Zuständigkeiten die Tätigkeit des Finanz- und Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats begleitet, in dem baulich-technische Fragen nicht näher behandelt worden sind. Vor diesem Hintergrund hatten das Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten und die Staatskanzlei – anders als das Ministerium der Finanzen – die Grundlage für vertiefende Bewertungen baulich-technischer Fragen.</p>	<p>Das MdF bezieht sich hierbei auf die Vermerke der Staatskanzlei vom 14.10.2010, 03.12.2010 und 05.04.2011 in Kapiteln III. C. 3.2.2.2 f. der Prüfungsmitteilung. Hierin hatte die Staatskanzlei – wiederholt – notiert, dass die Erreichbarkeit des Eröffnungstermins 03.06.2012 von einigen bauausführenden Firmen bezweifelt wird.</p> <p>Wenn das MdF nebenstehend im Ergebnis geltend macht, von der Staatskanzlei hierüber weder Ende 2010 noch im Frühjahr 2011 informiert worden zu sein, wirft dies ein fragwürdiges Licht auf den ressortübergreifenden Austausch zu wesentlichen BER-bezogenen Entwicklungen. Im Übrigen steht dies im Widerspruch zu der Generalaussage von MdF, MWE und Staatskanzlei, sich bezüglich des BER laufend miteinander abgestimmt zu haben.</p>

		<p>Entsprechend der nebenstehenden Angabe des MdF, ergänzt der LRH die genannten Fußnoten um die fehlende Kenntnis des MdF. Insoweit passt er auch seine vergleichende Bewertung in Kapitel III. C. 3.2.4.2 zu den Vorbereitungsvermerken von MdF, MWE und Staatskanzlei an.</p>
30	<p><u>Seite 127 [III. C. 3.2.3.2]</u> Die Darstellung des LRH zum Verzicht des Projektausschusses auf den schriftlichen, sechswöchentlichen Bericht zwischen den terminierten Sitzungen des Projektausschusses, wonach eine unangemessene Informationslücke im Hinblick auf den kritischen Sachstand entstanden sei, erweckt nach Mitteilung des Ministeriums für Wirtschaft und Energie (MWE) einen falschen Eindruck. Gegenstand der gesonderten Berichterstattung war die Insolvenz des Planers und der neuen EU-Sicherheitsvorschriften, nicht jedoch die erst später bekanntgewordenen Probleme hinsichtlich der Entrauchung. Das MWE hat mitgeteilt, dass es aus dortiger Sicht mehr als fraglich sei, ob es berichtenswerte Sachverhalte zu neu aufgetretenen Bauproblemen durch die Fortsetzung der Zwischenberichterstattung geben hätte. Auf die Stellungnahme des MWE vom 16.12.2014 (Anlage 2) wird verwiesen.</p>	<p>Hierzu ist zunächst festzustellen, dass der LRH in Kapitel III. C. 3.2.3.2 nicht, wie vom MdF und MWE angedeutet, eine inhaltliche Verknüpfung der Zwischenberichte mit der Entrauchungsproblematik herstellt. Eine solche Verknüpfung wäre allerdings auch nicht falsch gewesen, denn bereits im Juni 2011 war bekannt, dass die Entrauchungsanlage massiv erweitert werden muss, was mit den Umplanungen aufgrund der EU-Sicherheitsvorschriften zusammenhing (III. C. 3.2.2.4).</p> <p>Hiervon abgesehen handelte es sich beim Gegenstand der weggefallenen gesonderten Berichterstattung (Sachstand in Bezug auf die TGA-Planung und die bauliche Umsetzung der neuen EU-Sicherheitsvorschriften) um die beiden wesentlichen Risikobereiche für Bau und Kosten des BER. Angesichts der in III. C. 3.2.3.2 beschriebenen Sach- und Informationslage kann der LRH nicht nachvollziehen, wie das MWE in seiner Stellungnahme zu der Einschätzung gelangt, dass berichtenswerte Sachverhalte zwischen den grundsätzlich quartalsweisen Sitzungen des Projektausschusses bzw. Aufsichtsrats aus Sicht Juni 2011 nicht zu erwarten waren. Zudem hatte der Aufsichtsrat bereits seit Juni 2010, spätestens aber ab Mitte 2011, eine verstärkte Informationsholschuld.</p> <p>Soweit das MWE in seiner Stellungnahme auf S. 3 unten darauf verweist, dass ein Großteil der Probleme erst nach der Verschiebung im Mai 2012 bekannt wurde, widerspricht dies nicht den Darstellungen des LRH in Kapiteln III. C. 3.3 ff. Der LRH hat dort minutiös dargelegt und nachgewiesen, welche Informationen dem Aufsichtsrat bzw. dem MdF in den jeweiligen Projektphasen bekannt waren und seine Bewertungen darauf abgestimmt.</p>